

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

36. Sitzung, 20.04.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechsendreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. April 1853. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** 1) Berathung des Berichtes des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg behufs einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer.

**Vorsitzender: Präsident Zedelius.**

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$  Uhr. Am Ministertisch anwesend: Staatsrath Krell, Reg.-Commissair von Schrenck und Reg.-Commissair Bucholz. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung wird zur Tagesordnung übergegangen. Hinsichtlich der einleitenden Bemerkungen des Ausschussberichtes und den präjudiziellen Fragen desselben unter I. und II. hat die Versammlung nichts zu bemerken. Hinsichtlich der dritten präjudiziellen Frage, ob zunächst ein transitorischer Zusatz zu beschließen sei, in Betreff der Frage, welche Steuern der Umlegung demnächst zu unterwerfen, hat sich der Ausschuss in seinen Ansichten getheilt, die Mehrheit des Ausschusses (Bargmann, Böckel, Janßen, Lüerßen, Strodthoff) beantragt: „der Landtag wolle beschließen, daß wenn auf Grund des vorgelegten Entwurfs ein Gesetz über Ausmittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude zu Stande kommt, demselben folgender transitorischer Zusatz gegeben werden möge: „die Art. 18., 19., 20., 21., 22., 23. des vorstehenden Gesetzes treten sofort, die übrigen erst dann in Kraft, wenn eine Einigung zwischen Staatsregierung und Landtag über die nach der neuen Schätzung umzulegenden Lasten erzielt sein wird,“ und die hohe Staatsregierung ersuchen, sich vor der speciellen Berathung des Gesetzes mit diesem Zusätze einverstanden zu erklären.“ — die Minderheit (Pancraz, Sudendorf) dagegen, stellt den Antrag: „der Landtag beschließe, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß, wenn auf Grund des vorgelegten Entwurfs ein Gesetz über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg zu Stande kommen sollte, behuf der Bestimmung darüber, welche der jetzigen Abgaben als Steuern anzusehen sind und gegen die neu zu veranlagende Grundsteuer weg-

fallen müssen, baldigst eine Untersuchung angeordnet, und das Resultat derselben mit der Erklärung der hohen Staatsregierung darüber dem Landtage vorgelegt werde.“

Abg. Pancraz: Zur Begründung und nähern Auseinandersetzung der Beweggründe des Antrages der Minderheit wolle er sich einige Worte erlauben. Im Ausschussbericht sub I. des Berichtes sei nachzuweisen, daß jedenfalls die Grundsteuer überhaupt beibehalten werden müsse, daß wir keine allgemeine Einkommensteuer einzuführen haben, daß man vielmehr das Einkommen besteuern wolle, bei den einzelnen Quellen desselben. Es werde keinem Zweifel unterliegen, daß man den Grundbesitz als eine solche Quelle auffassen wolle. Daß die jetzigen Grundsteuer umgelegt werden können, sei unter II. des Berichtes dargethan. Unter III. habe die Mehrheit nachgewiesen, daß unsere jetzigen Grundsteuern umgelegt werden müssen, indem dieselben so wie bisher nicht bestehen könnten, da sie an außerordentlichen Mängeln litten. Unter A. sei gesagt, daß die Steuern bei Einigen kaum 5 pSt. des Reinertrags ausmachten, während sie bei Andern 40—50 pSt. betragen; unter B., daß hinsichtlich der Maaße Prägravationen von 30—40 pSt. vorkämen, unter C., daß eine Ungleichheit bestehe bei der Vertheilung der Abgaben über die einzelnen Landestheile. Es sei hier hauptsächlich darauf gefußt, weil verschiedene Steuern in den verschiedenen Landestheilen beständen, hieraus werde jedoch noch nicht als bestimmter Schluß gefolgert werden können, daß die Landestheile ungleich besteuert seien. Indes möge es wohl sein, daß hier eine Ungleichheit Statt finde. — Der ganze Ausschuss habe ferner im Eingange gesagt, daß die Steuern überall von dem Einkommen entrichtet werden sollten. — Wenn man dieß nun annehme, so müsse man auch annehmen, daß das Einkommen den Maßstab geben, daß

die Größe der Steuer sich nach dem Einkommen richten müsse. Da nun die Steuern sich nicht nach dem Einkommen der einzelnen Personen, sondern nach der Quelle, woraus es fließe, richten sollen, und dieß bei Grundstücken mit dem Ertrage zusammentreffe, so gebe bei Grundstücken der Ertrag den Maßstab der Steuer, und hiernach sei die vorherige Schätzung der Grundstücke erforderlich. Der vereinbarende Landtag habe dieß auch als gewiß angenommen, denn als man den jetzigen §. 2. des Art. 65.: „daß alles steuerbare Vermögen und Einkommen der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen werden solle“ — angenommen habe, sei verschiedentlich darüber verhandelt worden, ob man nicht hinzusetzen solle: „nach gleichmäßigen Grundsätzen,“ „gleichmäßig“ oder: „nach gerechten staatswirthschaftlichen Grundsätzen.“ — Daraus gehe hervor, daß man eine gleichmäßige Besteuerung nach dem Ertrage der Grundstücke gewollt, und nur deshalb keine nähere Bestimmung getroffen habe, um der künftigen Gesetzgebung freie Hand zu lassen. Hiernach stehe der vereinbarende Landtag mit dem Ausschuss auf demselben Standpunkte, daß jedenfalls eine Abschätzung der Grundstücke nach dem Ertrage erforderlich sei. Die folgenden Landtage hätten immer dieselbe Ansicht gehabt, und die Mehrheit sage selbst in ihrem Berichte: „sowohl im constituirenden Landtage, als auch in späteren Landtagen ist allerdings mehrfach das Ersuchen an die Staatsregierung gestellt, einen Gesetzentwurf zur Abschätzung der Grundstücke baldigst vorzulegen.“ — Dagegen sei auf den spätern Landtagen nie Widerspruch erhoben worden, man habe immer daran festgehalten, daß mit der Abschätzung zunächst verfahren werden könne, und nach unsern Verhältnissen verfahren werden müsse. Die Mehrheit des Ausschusses glaube nun aber, daß hierfür vorher erforderlich sei, die in §. 1. des Art. 65. für nöthig erachtete Untersuchung des Steuer- und Abgabewesens; — sie sage: der vereinbarende und die folgenden Landtage hätten diese auch vorausgesetzt. — Dieß sei aber nicht der Fall, sondern es gehe aus dem Antrage, welchen der vereinbarende Landtag gestellt, und dessen Motivirung das Gegentheil klar hervor, dieser sage: „die Staatsregierung wolle zur Vorbereitung des künftigen neuen Abgabengesetzes eine allgemeine Bonitirung alles steuerbaren Grundvermögens baldmöglichst eintreten lassen.“ Dieser Antrag wäre dadurch motivirt worden, daß für das neue Abgabengesetz gewiß eine zeitraubende Bonitirung alles Grundvermögens erforderlich sei. Wenn also jetzt der Ausschuss auf dem Standpunkte stehe, daß jedenfalls eine Bonitirung nothwendig sei, weil derselbe dargethan habe, daß eine Umlegung der Steuern erfolgen müsse, für welche die Abschätzung als Erforderniß erscheine, so stehe derselbe auch auf dem Standpunkte, daß ohne Weiteres mit der Abschätzung verfahren werden könne. Die Untersuchung des Abgabewesens überhaupt sei vorher doch gewiß nicht weiter erforderlich für die Abschätzung, als daß überall eine Umlegung vorgenommen werden solle. Dieses Erforderniß sei aber von dem Ausschusse sogar begründet, und von den früheren Landtagen anerkannt worden. Demnach müsse es auffallen,

daß jetzt, wo die Staatsregierung den wiederholten Anträgen der Landtage gemäß, den ersten Schritt zur Abschätzung thue, die Mehrheit des Ausschusses einen Aufschub dieser Abschätzung wolle, und dieß dadurch motivire, daß möglicherweise von der Umlegung der Grundsteuern ganz abgesehen werden könne. Dann führe die Mehrheit zur Begründung ihres Antrages noch an, daß für das Abgabengesetz eine Uebereinstimmung zwischen Landtag und Staatsregierung darüber nothwendig sei, welche Steuern demnächst wegfallen und in der neuen Steuer umgelegt werden sollten, und diese Einigung werde jetzt leichter erfolgen als später. Daß dieß letztere überall der Fall sein, und daher der Antrag der Mehrheit nöthig oder zweckmäßig erscheine, könne er nicht einräumen. Dieser Einigung zwischen Landtag und Staatsregierung, welche aber nur für das künftige die Steuern umlegende Gesetz erforderlich falle, gehe natürlich voraus, daß der Landtag erst einen Beschluß über die aufzuhebenden Steuern fassen müsse. Darüber, daß die Staatsregierung demselben jetzt besser als später zustimmen könne, oder auch darüber, daß auf Seite der Staatsregierung ein Hinderniß dieser Einigung jetzt oder später überall vorliege, sei von der Mehrheit nichts gesagt. Er könne auch keinen Grund finden, warum die Staatsregierung früher oder später, selbst nach 1860, nicht gleich gut sagen könne, was nach ihrer Ansicht an Steuern wegfallen solle, oder nicht. Er sehe auch kein Interesse der Staatsregierung dabei, ob dieselbe die Steuern auch künftig so forterhebe, wie bis jetzt, oder nach anderer Umlegung. Die Staatsregierung könne nur die Gerechtigkeit berücksichtigen, ob einzelne Staatsbürger oder Landestheile darunter litten. — Die Staatsregierung habe auch schon offiziell erklärt, daß alles umgelegt werden solle, was als Steuer anzusehen sei. Daß aber später der Landtag nicht eben so gut wie jetzt die Bestimmung über die aufzuhebenden Steuern fassen könne, sei nicht einzusehen, und verweise er dieserhalb auf den Bericht der Minderheit. Es werde immer darauf ankommen, was der Landtag beschließe. Es werde allerdings Niemand gutwillig auf seinen Landestheil etwas übernehmen, was er nicht zu übernehmen brauche, der Landtag entscheide aber durch Stimmenmehrheit darüber, das werde derselbe früher oder später und jetzt auch thun müssen. Von einer Einigung im Landtage sei keine Rede. Auch sehe er nicht ein, warum der Landtag später ungerechter entscheiden solle, als jetzt; von der Entscheidung der Mehrheit desselben müsse man annehmen, daß sie gerecht erfolgen werde, und durchaus Vertrauen zur Gerechtigkeit des Landtags haben. Wenn er aber nun auch Zugeden wollte, was nicht der Fall, daß der Landtag, nach der Ansicht der Mehrheit, sich später nicht so gut einigen würde mit der Staatsregierung als jetzt, so müsse er bemerken, daß die Mehrheit unter „später“ — immer die Beendigung der Abschätzung im Jahre 1860 verstehe. Er bezweifle aber nicht, daß bis 1860 diese Einigung auch erfolgt sein könne und werde, sowohl wenn man die Abschätzung vornehme, als wenn man dieselbe ausseze. Dieß könne auch die Mehrheit nicht bestreiten, denn wie könnte sie sonst annehmen, daß die Ein-



gung bis zum nächsten Frühjahr erfolgt sein solle, da man nicht einsehen könne, warum der Landtag diese Einigung im Frühjahr durch Stimmenmehrheit leichter herbeiführen solle, als später. Deshalb könne er den Antrag der Mehrheit, in Beziehung auf die Einigung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage, über die Steuern, welche umgelegt werden sollten, nicht für erforderlich und wünschenswerth halten. Im Gegentheil könne derselbe nachtheilig sein, wenn man nämlich, wie es den Anschein habe, die Abschätzung nicht gern aufschieben wolle. Es sei erst eine Untersuchung über die steuerliche Natur der vorhandenen Grundabgaben erforderlich, die Staatsregierung müsse diese Untersuchung prüfen, ebenso der Landtag. Es wäre möglich, daß die Prüfung bis zu dem gewünschten Zeitpunkte beendet sein könne, doch könne dies auch seine Schwierigkeit haben; es gebe nämlich verschiedene zweifelhafte Punkte im Lande, und wolle man mit der Untersuchung und Prüfung zu sehr eilen, so würde dieß zur Folge haben können, daß die Untersuchung und Prüfung nicht so gründlich vorgenommen würde, daß die Entscheidung von dem Landtage und der Staatsregierung richtig erfolgte, und so könnte der Antrag um so nachtheiliger wirken, je mehr man ein Aufschieben der Abschätzung vermeiden wolle. — Dem Antrage der Mehrheit könne demnach nur die Annahme zum Grunde liegen, daß von einer Umlegung der Steuer ganz abgesehen werden könne. — Auf diesen Standpunkt könne sich aber die Minderheit nicht stellen. Die frühern Landtage, der ganze Ausschuß, also auch die Mehrheit, hätten dargethan, daß die Umlegung unserer Grundsteuer erforderlich sei, und könne man bei den enormen Mängeln unserer Grundsteuern nicht annehmen, daß davon abgesehen werden könne, ohne gegen die Gerechtigkeit und selbst gegen die Absicht des Staatsgrundgesetzes zu verstoßen. — Wolle aber der Landtag den Antrag der Mehrheit annehmen, und sich auf den Standpunkt stellen, daß möglicherweise von einer Umlegung der Grundsteuern ganz abgesehen werden könne, dann müsse man auch die Abschätzung ganz aussetzen, und dürfe das vorgelegte Gesetz nicht eingenommen werden weder von der Staatsregierung, noch von dem Landtage. Die Regierung werde zur Ausführung des Gesetzes Vorbereitungen machen müssen, welche weiter gingen, als die demnächst in diesem Jahre vorzunehmenden Arbeiten; wenn sie nun befürchten müsse, im nächsten Frühjahr könne die Abschätzung möglicherweise ganz wegsallen, oder auch nur sistirt werden, so könne sie die Vorbereitungen nicht vornehmen. Wenn die Staatsregierung sehe, der Landtag stehe auf dem Standpunkte, es könne von einer Umlegung abgesehen werden, so werde auch die Staatsregierung nicht mit den Vorarbeiten eilen, sondern erst warten, bis sie sicher gestellt sei durch die Einigung mit dem Landtage, und dann erst vorschreiten. Der Hauptgrund gegen den Antrag der Mehrheit liege also für ihn darin, daß er sich nicht dazu verstehen könne, die Möglichkeit einer Absehung von der Umlegung der Grundsteuer anzunehmen, und daß er nicht wolle, daß die Abschätzung verschoben werde. Denn wenn der Antrag der Mehrheit angenommen werde, so könne weder mit

der Abschätzung selbst, noch auch mit den Vorbereitungen dazu, angefangen werden, wie die Mehrheit meine. Er wolle aber nicht mit dazu beitragen, daß dieser Aufschub der Abschätzung und somit der Steuerumlegung selbst von dem Landtage bewirkt werde, welcher Aufschub im Lande keinen Beifall finde, weil man allenthalben das Fortschreiten der Sache sehnlichst wünsche. Um zu constatiren, wer solches Aufschieben bewirke, trage er auf namentliche Abstimmung über beide Anträge an.

Abg. Mölling: Der Vorredner gehe sehr richtig davon aus, daß eine gleiche Vertheilung der Abgaben statt finden müsse, daß das wirkliche Einkommen die Quelle einer gerechten Abgabenvertheilung sei, und wenn von Steuern die Rede sei, welche auf Grund und Boden haften, dieses Einkommen nicht anders ermittelt werden könne, als durch die Bonitirung; er stelle also die Bonitirung als die unerläßliche Bedingung hin, welche einer neuen Steuervertheilung zu Grunde liegen müsse. Dann gehe derselbe auf eine Geschichte der Landtage über, und führe aus, daß von dem constituirenden Landtage an bis auf den letzten, die Landtage stets dieselbe Ansicht gehabt, wenn sie auf die Ausführung des betreffenden Artikels des Staatsgrundgesetzes gedrungen hätten. Endlich aber spreche derselbe die Erwartung aus, daß es an einer Einigung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage nicht fehlen werde. — Die ganze Darstellung habe aber einen Grundfehler, sie greife in die Vergangenheit durch die Geschichte, greife in die Zukunft durch die Hoffnung auf eine Einigung zwischen Landtag und Staatsregierung, sie lasse aber den wesentlichsten Bestandtheil, — die Gegenwart, — aus, sie frage nicht, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, nicht, ob die jetzige Steuervertheilung der Art sei, daß man, wenn man nicht Schaden herbeiführen wolle, die Bonitirung als *conditio sine qua non* annehmen, sie zur Grundlage der Steuer machen müßte. — Er gehe nun zum Antrage der Mehrheit über. Derselbe gehe davon aus, die unerläßliche erste Bedingung einer gerechten und gleichen Steuervertheilung, welche beide Theile wollten, sei die, daß erst bei allen Landesabgaben von Grund und Boden ermittelt werde, ob sie den Charakter der Steuer haben; diese Wissenschaft aller Abgaben, ob sie steuerlicher Natur seien, sei die erste unerläßliche Bedingung, um die Steuern neu zu vertheilen, daß also, wenn diese Bedingung nicht zu erfüllen wäre, lieber gar nicht zu vertheilen sei, als auf einer unrichtigen Grundlage. Dieß sei der wesentliche Unterschied beider Anträge. — Er schließe sich dem Antrage der Mehrheit an, und glaube nicht, daß es schwer sein werde, denselben kurz zu begründen. Daß es die größte Ungerechtigkeit sein werde, wenn eine Vertheilung der Abgaben, welche unbestritten jetzt schon als steuerlicher Natur anerkannt seien, geschehe, andere einzelne Abgaben aber, welche gegenwärtig vielleicht noch streitiger Natur seien, zurückblieben, werde einer Begründung nicht bedürfen. Wenn also ein Geschäft vorgenommen würde, welches die Besorgniß erwecken könnte, daß wirklich unbestrittene Steuern vertheilt werden sollten, so müßte dieß ge-



wiß eine große Beunruhigung im Lande hervorbringen. Der Ausschuß habe schon gesagt: daß die Hauptsteuer, die Schätzung 165,000 Thlr. betrage, er habe aber noch eine ganze Reihe anderer Abgaben genannt, ohne auf deren Qualität, ob dieselben steuerlicher Natur seien oder nicht, einzugehen; nämlich: die Militair- und Landdragoner-Servicegelder mit 41,166 Thlr., die Delinquentenkosten mit 9000 Thlr., die Beiträge zu den Kosten der Amts- und Medicinal-Personen mit 352 Thlr. und noch mehrere andere; — und durch diese Zahlenverhältnisse, und dadurch, daß er die Landestheile angegeben, von denen dieselben bezahlt würden, den Beweis geliefert, wie verschieden und ungleich diese Abgaben vertheilt seien, — und füge noch die beherzigenswerthe Bemerkung hinzu: „Außer diesen Hauptlasten und den eigentlichen Ordinairgefällen, giebt es noch eine Menge anderer kleiner Grundlasten, deren Aufzählung indeß theils dem Ausschuß nicht möglich war, weil er sie nicht alle kennt, theils hierorts gerade nicht nothwendig schien, da ihr Gesamtbetrag gering ist.“ — Daraus gehe hervor, daß diese Lasten und Abgaben bei weitem vielleicht nicht alle wären, sondern, daß der Ausschuß noch nicht au fait sei, welche auf Grund und Boden haftende Abgaben vorhanden seien. Der Ausschußbericht sage dann an einer anderen Stelle: „Contribution und Schätzung sind, wie gesagt, unsere hauptsächlichsten Lasten, ohne deren Umlegung, jede Regulirung Zweck und Sinn verlöre. Die münsterschen Landestheile können also der Regulirung ruhig entgegensehen, und brauchen sich wegen der aufzuhobenden Lasten keine Sorgen zu machen. Alle andern Landestheile dagegen haben Ursache zur Sorge, weil sie nicht wissen, ob sie ihre Nebenlasten mit zur Regulirung bringen können, dagegen möglicherweise von der ziemlich hohen münsterschen Schätzung noch einen Theil empfangen.“ Es sei also gesagt: Contribution und Schätzung sei die hauptsächlichste Steuer. — Damit sei er nicht einverstanden, in FEVERLAND z. B. sei die Contribution nur eine Nebenabgabe, die Ordinairgefälle, die sogenannten Küchen- und Korngefälle seien die Hauptabgabe, auf einzelnen Stellen hafte dort die Contribution mit nur 6 — 8 Thlr., während die Ordinairgefälle, die, so weit er nun nicht anders wisse, auch steuerlicher Natur seien, obwohl viel darüber gestritten worden, die Renten-, Küchen- und Korngefälle 75 — 100 Thlr. für eine Stelle betragen; die Contribution in FEVERLAND betrage im Ganzen reichlich 6000 Thlr., die Ordinairgefälle dagegen 31,870 Thlr., also diese Nebenlasten fünfmal soviel, als die Contribution. — Die Contribution im Münsterlande möge reichlich 30 bis 40,000 Thlr. betragen, etwa viermal soviel als die Ordinairgefälle. Käme es nun dahin, daß die jetzigen unbestritten steuerlichen Abgaben von Grund und Boden vertheilt, die andern streitigen aber noch nicht berücksichtigt würden, so würde, abgesehen von der besseren Bonität der Marschen, also auch des FEVERLANDES, der Münstersche Landestheil einen vierfachen Gewinn von der Umlegung dieser Steuer haben, FEVERLAND einen vierfachen Nachtheil. Eine solche Umlegung würde aber eine Ungerechtigkeit sein, welche weder

die Staatsregierung noch der Landtag verantworten könnte. — Jedermann wisse, daß die Aufhebung der Abgabefreiheit tief eingedrungen habe in das Interesse FEVERLANDES, wegen der weit ausgebreiteten Erbpachtverhältnisse, daß die Beteiligten es schwer empfunden hätten, daß sie außer dem sogenannten Canon, den sie bezahlen mußten, noch die neue Steuer hätten übernehmen müssen; man wisse, welche heftige Polemik diese Beteiligten selbst gegen die Beschlüsse des Landtags damals erhoben, man wisse, daß die Vertreter dieses Landestheils darum dazu geschwiegen, obwohl sie die Härte dieses Druckes für Einzelne wohl gefühlt, weil sie nicht die Ueberzeugung gehabt, daß die Beibehaltung dieser Abgabefreiheit sich mit dem Princip der höheren Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohles vertrage. Jetzt aber nehmen die Vertreter dieses Landestheils die gleiche Steuervertheilung in Anspruch, jetzt, wo es ein allgemeines Princip gelte, wo dieselben nichts wollten als Gerechtigkeit für Alle, jetzt forderten sie, daß man auch ihrem Landestheile die Gerechtigkeit widerfahren lasse, welche Allen gebühre. Er wende sich hier warnend an die Vertreter der Marschdistracte. Diese hätten das schwerste und beste Land, würden also mit Gewißheit von der Bonität am Schwersten betroffen, dagegen werde man auch nicht murren, aber man möge sich vorsehen, daß ja erst tabula rasa gemacht werde, daß alle Abgaben zur Vertheilung kämen, nicht die alten blieben und neue zugelegt würden, sonst werde die Neue zu spät kommen. — Er beziehe sich nun noch auf das Staatsgrundgesetz, welches in Art. 65., §. 1. sage: „Das bestehende Steuer- und Abgabewesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.“ Hier sei also die gesetzliche Beordnung vorgeschrieben, daneben aber auch die Untersuchung. Da die Untersuchung aber voranstehe, so müsse sie auch, der Natur der Sache nach, vorausgehen, denn die Beordnung könnte ohne vorhergegangene Untersuchung nicht geschehen. — Dann sage §. 2. des Art. 65.: „Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen“ — und §. 3.: „daß alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staatslasten mit dem 1. April 1849 wegfallen sollten.“ — Es solle also hiernach eine Steuergleichheit eintreten, die Steuerkraft solle die einzige Grundlage der Steuer sein, diese sei aber nur zu ermitteln, wenn man sich erst den Charakter der gegenwärtigen Steuern klar vergegenwärtige und dieselben dann vertheile. — Der Weg, den die Minderheit einschlagen wolle, sei der umgekehrte: sie wolle erst die Schätzung. Dieser Weg habe aber den großen und principiellen Fehler, daß er das, was in zweiter Linie Bedingung sei, zur Bedingung in erster Linie mache; daß er unbedingt das erfüllen wolle, was erst zu erfüllen sei unter der Bedingung, daß nämlich vorher sämtliche Steuern ermittelt werden. — Er komme nun wieder darauf zurück, daß der Abg. PANCRAZ geschichtlich zu begründen gesucht, der Landtag habe immer diese Ansicht gehabt und daran festgehalten, und wo die Landtage auf die Ausführung des Art. 65. gedrungen, hätten sie immer nur eine Vermessung und Bonitirung als die noth-



wendige Vorarbeit verlangt. Der geehrte Abgeordnete ver-  
 gesse wohl, daß dieser Wunsch und Drang noch jetzt derselbe,  
 daß Jeder damit einverstanden sei, daß die Bonitirung ge-  
 schehen müsse, daß man aber erst dann, wenn man speziell  
 in den Gegenstand eingehe, feststellen könne, auf welche Art  
 und Weise, und in welcher Zeit die Bonitirung am zweck-  
 mäßigsten und ohne Nachtheil geschehen könne. — Wenn  
 dann die Minderheit sage: „sie könne nicht annehmen, daß  
 man unsere Grundsteuern in ihrer jetzigen Vertheilung beibe-  
 halten, und so unsere Gesetzgebung von der dazu erforder-  
 lichen neuen Veranlagung absehen werde, demnach einem auf  
 solcher Annahme basirten Grundsatz auch nicht bestimmen  
 könne“ — so scheine dieselbe nicht nur den Antrag der Mehr-  
 heit, sondern auch dessen Begründung gänzlich zu verkennen.  
 Aus dem Antrage lasse sich durchaus nicht entnehmen, als  
 wolle die Mehrheit die Umlegung der Steuer nicht; im Ge-  
 gentheil spreche es sich darin überall aus, daß sie von dem  
 lebhaften Wunsch beseelt sei, daß die neue Steuervertheilung  
 geschehe, daß aber, um diesen Wunsch zu erfüllen, auch  
 alles klar sein müsse. Umgekehrt, wenn die Minderheit  
 der Mehrheit diesen Vorwurf mache, müsse man in dem An-  
 trage der Minderheit einen Drang vorwärts zu kommen,  
 erkennen, welcher leicht auf eine Tendenz schließen könne, daß  
 die Minderheit nur darum geneigt sei vorwärts zu schreiten,  
 um dadurch eine einseitige Umlegung der Steuern, welche  
 dem Ganzen nichts nütze, zu erreichen. — Die Minderheit  
 sei mit sich selbst in Widerspruch, sie erkenne die Nothwen-  
 digkeit der Einigung darüber, welche Steuern umgelegt wer-  
 den sollten, an, sie spreche es klar aus, daß diese Einigung  
 geschehen müsse; dann sage sie aber wieder: wie schwierig  
 diese Ermittlung in einzelnen Fällen sein werde, lasse sich  
 nicht verkennen. — Was nun schwierig sei, verzögere sich  
 leicht, erkenne die Minderheit diese Schwierigkeit an, so er-  
 kenne sie auch an, daß die Sache sich leicht in die Länge  
 ziehen könne. Dieselbe gebe sich allerdings der Hoffnung  
 hin, daß die Einigung mit der Staatsregierung wohl erfolgen  
 werde. — Den guten Willen der Staatsregierung würden  
 wohl Alle in diesem Falle anerkennen, denn sie habe guten  
 Willen dadurch gezeigt, daß sie das Steuergesetz vorgelegt,  
 also die Absicht habe, eine der wichtigsten Bestimmungen des  
 Staatsgrundgesetzes in das Leben zu rufen; — aber auch  
 der beste Wille stoße zuweilen auf Hindernisse. Es handele  
 sich hier um Lasten, welche nicht in der Gegenwart, sondern  
 im Dunkel längst vergangener Jahre ihren Ursprung hätten,  
 welche nicht verbrieft und documentirt seien; es müßten also  
 die Grundsätze aufgefunden werden, nach welchen die Ver-  
 theilung geschehen, bei der Aufstellung derselben könne aber  
 leicht eine Verschiedenheit der Ansichten sowohl im Landtage,  
 als auch zwischen der Staatsregierung und dem Land-  
 tage entstehen; es sei daher wenigstens nicht staatsmännisch,  
 wenn die Minderheit sage: es lasse sich nicht bezweifeln, daß  
 eine Einigung herbeigeführt werden würde, indem sie sonst  
 allein auf eine Hoffnung ihren Antrag gründe. — Die Mehr-  
 heit folgere staatsmännischer, wenn sie sage: „Denn, daß eine

Einigung über diese Fragen zwischen Staatsregierung und  
 Landtag nicht erreicht wird, ist ein wohl denkbarer Fall,  
 weil sie ihren Antrag nicht auf Hoffnung und Ungewiß-  
 heit, sondern auf Gewißheit gründe.“ — Wäre nun  
 aber dieser Fall denkbar, so dürfe man nicht eher boni-  
 tiren, ehe man dieses Hinderniß nicht hinweggeräumt und  
 eine Einigung bewirkt habe. Die Mehrheit habe dies aber  
 nicht bloß in den Wind gesprochen, sondern das Beispiel  
 eines andern Landes, Hannovers, citirt, wo man an einer  
 ähnlichen wichtigen Aufgabe der Steuerermittlung 19—15  
 Jahre gearbeitet habe, und wo, so viel man wisse, diese Arbeit  
 noch nicht vollendet sei. Aus solchen geschichtlichen Beispielen  
 habe man aber die Erfahrung zu ziehen, daß man eben  
 das voraussetze, was jedenfalls auch später gethan werden  
 müsse. Kurz, der Unterschied der beiden Anträge bestehe darin:  
 die Mehrheit nehme sich das Gewisse für das Ungewisse, die  
 Minderheit das Ungewisse für's Gewisse. Um nun noch einen  
 Blick auf die praktischen Folgen zu werfen, so werde, wenn  
 der Antrag der Minderheit angenommen würde, mit der Bo-  
 nitirung sofort vorgeschritten. Die Kosten der Boniti-  
 rung seien veranschlagt auf 130,000 Thaler; gesetzt  
 nun, eine Einigung käme nicht zu Stande, so wären  
 diese 130,000 Thaler weggeworfenes Geld; aber auch wenn  
 sie sich um 9—10 Jahr verzögerte, was im politischen Leben  
 oft ein kleiner Zeitraum sei, so wären immer die Zinsen die-  
 ses Kapitals so lange verloren. — Ihm sei es aber weit  
 wichtiger, daß aus der Annahme des Minderheits-Antrages  
 leicht das Prinzip gefolgert werden könne, daß wenigstens  
 die unbestrittenen Steuern umgelegt werden müßten, daß  
 man folgern könne: wozu seien sonst die bedeutenden Boni-  
 tirungskosten beschlossen; der Landtag, welcher sie be-  
 schlossen, müsse dadurch auch beschlossen haben, daß,  
 wo Abgaben als Steuern klar festständen, man diese nach  
 der Bonität vertheilen solle. Auch auf diese nicht ge-  
 ringe Gefahr müsse er hinweisen. Sollte er nun seine An-  
 sicht kurz zusammen fassen, so gehe dieselbe dahin, wie auch  
 der Ausschuss sie ausgesprochen habe, man möge alle Abgaben  
 auf Grund und Boden in einen Topf werfen, und davon  
 ausgehen, daß im Zweifelsfalle alle steuerlicher Natur seien,  
 dagegen nur diejenigen erimiren, welche klar und erwiesener  
 Weise gutsherrliche seien und überhaupt auf privativem  
 Rechtsittel beruhen, dann werde eine Einigung leicht zu  
 Stande kommen. Es sei zwar auch möglich, daß sie nicht  
 erfolge, aber auf jeden Fall müsse diese Einigung erst da  
 sein, wenn eine gerechte Umlegung geschehen solle. So  
 sei es der Wille des Staatsgrundgesetzes und so fordere es  
 die Gerechtigkeit. —

Abg. Becker: Zu einer Umlegung von Steuern ge-  
 höre, wenn sie in das Leben treten könne, zweierlei, daß  
 man wisse, welche Steuern umzulegen seien, und die Art,  
 wie sie umgelegt werden sollen. Er könne daher mit der  
 Minderheit kein so großes Gewicht darauf legen, daß das  
 Bonitirungsgesetz auf jeden Fall nothwendig sei, aber auch dem  
 Vorredner in seiner Meinung nicht beitreten, ehe man auf

die Bonitirung eingehen könne, müsse man jedenfalls vorher wissen, welche Steuern umgelegt werden sollten. — Beides sei nothwendig zur Erreichung des Ziels, aus dieser Nothwendigkeit folge aber noch nichts für die Priorität. Die Natur der Sache verlange, beides gleichzeitig zu bestimmen. Die Gefahr, daß aus der ganzen Sache nichts werden würde, auf welche der Abg. Pancraz als auf ein Motiv der Minderheit hingewiesen habe, könne er nicht erblicken, er habe die Ueberzeugung, daß, wenn man jetzt daran ginge, zu bestimmen, welche Steuern umgelegt werden sollten, man auch zu einem Resultate gelangen werde, weil der Landtag und die Staatsregierung beide von dem gleichen Willen beseelt seien, daß das Werk zu Stande komme. Eine ernste Gefahr sehe er aber dann, wenn man die Natur der Sache verkenne, auseinander reiße, was zusammen gehöre, das Eine jetzt ausführe und wegen der Bestimmung des Andern sich mit dem Abg. Pancraz bis 1860 vertröste, wo Niemand wissen könne, wie die Sachen dann lägen. — Die Minderheit habe indeß einige Nebengründe geltend gemacht, warum das, was an sich natürlich und zweckmäßig sei, hier nicht stattfinden solle, sie berufe sich auf die Verhandlungen des constituirenden Landtags, und dann darauf, daß auf dem Wege der Minderheit eine bedenkliche Verzögerung oder Vereitelung nicht herbeigeführt werden könne. Den ersten Punkt habe der Abg. Mölling zwar schon berührt, er glaube aber doch noch näher auf denselben eingehen zu müssen. Ueber den ersten Paragraphen des Art. 65., welcher an der Spitze des Ganzen stehe, sei man, weil er schon von der Regierung beantragt worden, völlig einverstanden gewesen im constituirenden Landtage, ohne daß eine Debatte stattgefunden habe. Man sei weiter gegangen und so zu dem Antrage gekommen, welcher gegen die Regierung den Wunsch äußere, die Bonitirung in das Werk setzen zu lassen. Bei diesem Antrage sei aber nicht darüber gesprochen worden, in welchem Zeitverhältniß mit der in §. 1. angeordneten Untersuchung, die Bonitirung geschehen solle. Der Punkt, wann §. 1. zur Ausführung gelangen solle, sei erst bei einer andern Gelegenheit, nämlich bei der Entscheidung der später entschiedenen Frage, daß alle bis dahin Befreiten zur Tragung der Lasten des Staates herangezogen werden sollten, zur Sprache gekommen. Dabei seien viele Abgeordnete der Ansicht gewesen, dies gehe nicht an, bevor man nicht wisse, welche Abgaben steuerlicher Natur wären, und bevor diese nicht gehörig untersucht seien. Es sei namentlich bemerkt worden, daß wenn man von Steuern spreche, man auch wissen müsse, was darunter zu verstehen sei. Diese Ansicht habe damals freilich die Mehrheit nicht erhalten, indeß von welcher Ansicht die Mehrheit ausgegangen sei, lasse sich daraus entnehmen, daß dieselbe nicht bestritten habe, es sei wünschenswerth, daß die Steuern baldigst beordnet würden, daß sie sogar darauf hingewiesen, es würde genügen, wenn dem nächsten Landtage eine solche Vorlage gemacht werde. — Hiernach scheine es nun unmöglich mit Wahrheit zu behaupten, der vereinbarende Landtag habe bei seinem Gesuche um

baldige Bonitirung die Ansicht gehabt, die Bonitirung solle vollständig ins Werk gesetzt werden, ehe man bestimme, welche Steuern umgelegt werden sollten. Der vereinbarende Landtag habe in seinen Motiven nur angeführt, daß die Bonitirung nothwendig sei, damit eine Umlegung wirksam ausgeführt werden könne. Dies sei ein richtiger Grund, welcher aber auch auf die Frage passe, welche Steuern umzulegen seien. — In Betreff des zweiten Punktes stimme er der Minderheit darin bei, daß er es für wünschenswerth halte, die Umlegung bald zu bewerkstelligen und keine Verzögerung eintreten zu lassen. Ein Grund dafür liege auch darin, daß bei der schon erfolgten Katastrirung vielleicht Erneuerungen vorkommen müßten, wenn die Bonitirung lange hinausgezogen würde. Es frage sich nun aber, welcher Weg derjenige sei, welcher am frühesten zum Ziele führe? Er glaube nicht, daß die Annahme des Mehrheitsantrags eine Verzögerung der Bonitirung zur Folge haben müsse, er sehe die Untersuchung darüber, welche Steuern umgelegt werden sollten, nicht für so schwierig an, und habe es versucht, eine Weise zu bestimmen, wie ein sicherer Weg der Ermittlung gefunden werden könne, die Zeit sei aber zu kurz gewesen, um einen desfallsigen Antrag jetzt schon genügend berücksichtigen zu können. Darauf möchte er aber wenigstens aufmerksam machen, daß, weil eine weiter gehende Prüfung der einzelnen Abgaben in kurzer Zeit nicht möglich sei, es nicht nöthig sein werde, diese Prüfung der einzelnen Abgaben gleich vollständig vorzunehmen, sondern daß es genügen werde, das Prinzip und den Weg festzustellen, auf welchen diese Prüfung endgültig zu Stande kommen solle. Er glaube, daß dies auch schon genügend ausgedrückt sei in dem Antrage der Mehrheit mit den Worten: „es sollten die Bestimmungen des Gesetzes sofort in Kraft treten, wenn eine Einigung zwischen Staatsregierung und Landtag über die nach der neuen Schätzung umzulegenden Lasten erzielt sein werde.“ Es werde daraus nicht abgeleitet werden sollen, daß eine vorherige vollständige Untersuchung der einzelnen Lasten verlangt werde, sondern es werde genügen, daß der Weg der Untersuchung vollständig bestimmt sei. Dem Zweifel könne aber vorgebeugt werden durch den Zusatz hinter Lasten, „oder über die Art und Weise eine sichere Ermittlung dieser Lasten,“ und wolle er diesen Antrag, wenn man eine solche nähere Bestimmung für nothwendig halte, zur Unterstützung stellen lassen. Sollte nun aber auch in Folge des Antrages der Mehrheit einige Zeit verloren gehen, so frage es sich, ob man bei der Annahme des Antrags der Minderheit nicht Gefahr laufe, viel mehr zu verlieren; und dieß glaube er sicher, nicht nur wegen der schon oben bezeichneten Gefahr, welche man immer dabei laufe, wenn man die Bestimmung dessen, was zusammen gehöre, in verschiedene Zeiten verlege, nicht nur wegen der von der Mehrheit hervorgehobenen Gefahr, daß man nach vollendeter Bonitirung der besonderen Interessen jedes Einzelnen und der einzelnen Landestheile zum Nachtheil des Ganzen vielleicht mehr eingeräumt werden müsse als jetzt, sondern auch wegen der Gefahr, daß nach so großen einmal gebrachten Geldopfern



für die Bonitirung, der Landtag später leichter genöthigt werden könne, eine unvollständige Umlegung von Steuern, welche der Vorredner als so verderblich bezeichnet habe, vornehmen zu müssen. Der Vorredner habe schon auf die Gefahr hingewiesen, welche darin liege, auf die Bonitirung einzutreten, ohne zu wissen, welche Steuern umgelegt werden sollten, und habe das Beispiel Hannovers angeführt, wo noch lange nach der Bonitirung Streitigkeiten zwischen den Kammern und der Staatsregierung bestanden hätten, aus denen man nicht anders habe herauskommen können, als daß man den König zum Schiedsrichter ernannt habe. Wenn man also auf die Erfahrung anderer Länder Rücksicht nehmen wolle, so sei dieß nicht außer Acht zu lassen und außerdem nicht zu vergessen, daß man in den übrigen Ländern, wo eine ähnliche Steuerregelung geschehen, davon ausgegangen sei, daß man das, was zusammen gehöre, auch zusammen lassen müsse. Er möchte die Herren der Minderheit ersuchen, ihm das Beispiel eines anderen Landes, außer Hannover, wo die Sache schlecht gegangen sei, zu nennen, in welchem man bei komplizirten Verhältnissen mit der Bonitirung vorgeschritten wäre, ohne vor der Bonitirung bestimmt zu haben, welche Abgaben steuerlicher Natur und umzulegen seien. Es erscheine ihm nun von der Minderheit auch inkonsequent, wenn man eines Theils die Bonitirung aufschieben und andern Theils über die Gebäudesteuer bestimmen wolle, daß diese Steuer mit der Grundsteuer gleichmäßig umgelegt werden solle, weil bei der Gebäudesteuer der Umstand, welche Steuern umgelegt werden und ob sie mit der Grundsteuer umgelegt werden sollen, von Bedeutung für die Frage wäre, ob überall eine Umlegung nothwendig sei? Für das Letztere könne er sich nicht entscheiden, bevor er nicht das Erstere wisse, übrigens sei dieß ein Punkt, welchen er nur beispielsweise hier angeführt habe, und der nachher spezieller zur Sprache kommen werde. Wenn kein Streit darüber vorhanden wäre, welche Steuern umgelegt werden sollen, so würde man schwerlich eine Ansicht der Mehrheit und der Minderheit haben, wahrscheinlich gingen aber die Ansichten der Mehrheit und Minderheit gerade in diesem Punkte auseinander. Nach seinem Dafürhalten seien alle diejenigen Abgaben umzulegen, welche auf Grund und Boden, beziehungsweise Gebäuden haften, vorausgesetzt, daß sie steuerlicher Natur seien. Von dieser Ansicht sei die Mehrheit auch ausgegangen, und habe in dieser Beziehung eine Anfrage an die Staatsregierung gerichtet, worauf die im Ausschußbericht erwähnte Mittheilung der Staatsregierung erfolgt sei, die er aber für zu unbestimmt halte und auf welche er nicht das Gewicht legen könne, welches der Abg. Pancraz darauf lege. Noch mehr scheine aber die Minderheit von seiner Ansicht abzuweichen, wenn dieselbe davon spreche, daß man der Grundsteuer andere Steuern zurechnen wolle. Darum handele es sich nicht, vielleicht hänge dieß aber mit der verschiedenen Ansicht über das, was Steuern seien, zusammen, einer Ansicht, welche sich schon bei der Berathung des Art. 65. im vereinbarenden Landtage geltend gemacht habe. Damals wäre von einem andern Ab-

geordneten dem Abg. Pancraz bemerkt worden: es sei ihm nicht klar, was der Abg. Pancraz unter Steuern verstehe, anscheinend denke man hier unter Steuern nur an Kontribution und Schätzung. Bei einer so verschiedenen Auffassung müsse er es für sehr bedenklich halten, vielleicht 130,000 Thlr. Bonitirungskosten anzulegen, ehe beschlossen wäre, welche Steuern umzulegen seien.

Der Präsident bringt hiernach den Becker'schen Antrag zur Unterstützung, und erhält derselbe diese hinreichend.

Abg. Kläve mann: Wenn es sich um eine Vertheilung handele, so liege es wohl in der Natur der Sache, daß die Frage nach dem Was der Frage nach dem Wie voranzugehen müsse. Der Gegenstand, um dessen Vertheilung es sich handele, müsse man erst kennen, ehe man bestimmen könne, wie man das Ganze in Theile zerlegen wolle. Dieß sei so natürlich, daß er nicht begreifen könne, wie die Minderheit dazu gekommen sei, dem Landtage vorzuschlagen, hier von hinten anzufangen und nur erst zu theilen; was zu vertheilen sei, werde sich nachher schon finden. So wider alle Natur und Regel zu verfahren, scheine ihm recht bedenklich. Das Objekt der Vertheilung möchte sich nachher schwer finden lassen, und er befürchte, daß dem Landtage bei dem Suchen danach allerlei Schwierigkeiten aufstoßen würden. Man sage: es sollten alle Lasten und Abgaben zur Vertheilung kommen, welche steuerlicher Natur seien, die andern nicht. Ueber diese Frage sei ja aber eben der Streit! Die steuerliche Natur der einen Abgabe werde von dem Einen behauptet, von dem Andern geleugnet, während bei einer andern Abgabe gerade entgegengesetzt gestimmt werde. Die Abgeordneten der verschiedenen Landestheile würden in der Beurtheilung dieser Frage immer leicht einander gegenüber stehen, weil die Abgaben in den verschiedenen Landestheilen verschieden wären. Es müsse nun aber nicht nur die Mehrheit der Abgeordneten über die einzelnen in Frage stehenden Lasten sich einigen, sondern es sei nothwendig, daß der Landtag, wenn er in seiner Mehrheit darüber einverstanden wäre, daß irgend etwas für eine Steuer zu halten sei, sich auch mit der Staatsregierung hierüber einige, und da könnte es doch seine Schwierigkeiten haben, bei der Verhandlung zwischen Staatsregierung und Landtag zu bestimmen, ob diese oder jene Abgabe als eine gütsherrliche Abgabe oder als eine Steuer anzusehen sei. Daß die Kontribution und Schätzung zu den Lasten gehören, welche zur Vertheilung kommen müssen, darüber sei man allerdings einig; man möge sich aber den Fall denken, daß man über die sonstigen Lasten sich nicht einige, dann wäre es besser, die Umlegung käme gar nicht zu Stande. Die vormalig Münster'schen Landestheile seien hier auf dem Landtage immer nicht schlecht vertreten gewesen, aber das könnten dieselben nicht verlangen, daß sie mit ihrer schweren Schätzung die bloße Kontribution der anderen Landestheile ausgleichen, daß sie ihre Schätzung in den Topf werfen wollten, während die übrigen Landestheile Oldenburg, Zeverland, Butjadingerland außer der Kontribution nicht noch die bedeutenden s. g. Nebenlasten hineinlegen sollen, deren das Münsterland





seinerseits sehr wenig zahl. Wenn aber die Möglichkeit vorhanden sei, daß man sich wirklich über das Was nicht einig, und wenn, so lange man sich nicht einig, auch die Umlegung überhaupt nicht gerathen gefunden werden könne, so wäre es unverantwortlich, die ungeheuren Kosten für die Bonitirung voreilig aufgewendet zu haben. Deshalb müßte mit der Bonitirung gewartet werden, bis diese Einigung zu Stande gekommen wäre. Man müsse das Was aber auch darum erst wissen, bevor die Rede davon sein könne, auf welche Art dasselbe zu vertheilen sei, weil die Art und Weise der Repartition durchaus hievon abhängt. Sehr mit Unrecht, seiner Meinung nach, sei vom Ausschuss nicht bezweifelt, daß nach dem Reinertrage jedenfalls abgeschätzt werden müsse. Man wisse nicht, ob dies richtig sei, so lange man nicht genaue Kenntniß davon habe, was zur Vertheilung kommen solle. Man wisse nicht, wenn die Bonitirung nach dem Reinertrage auch im Allgemeinen für richtig gehalten werde, ob die deßfällige Bestimmung wegen dieser oder jener mit in Frage kommenden Abgabe nicht irgend welcher Modifikation bedürfe. Man solle in dieser wichtigen Frage nicht wieder so auf das Gerathewohl verfahren; man habe geraume Zeit im Dunkeln gearbeitet und im Steuerwesen Beschlüsse gefaßt, welche nicht wohl gerathen seien. Eine Sicherung, daß man sich nicht wieder verirre, sei nur in dem Antrage der Mehrheit gegeben. Von dem Abg. Becker sei ein Amendement gebracht worden, wonach es nicht nothwendig sein soll, sich über die einzelnen Abgaben bestimmt zu verständigen, sondern daß es genügen solle, wenn einstweilen über die Art und Weise einer sicheren Ermittlung nur das Erforderliche vereinbaret würde. Gegen dieses Amendement müsse er sich erklären, einen solchen Weg werde man nicht finden, und, wenn man danach suche, gehe wieder Zeit verloren, deßhalb müsse man sich gleich über die einzelnen Abgaben selbst verständigen.

Abg. Böckel: Er wünsche nur einige Worte zur Aufklärung des Mißverständnisses zu sagen, welches der Mehrheitsantrag von Seiten der Minderheit erlitten habe. Es falle der Mehrheit nämlich nicht ein, anzunehmen, daß die Abschätzung nicht statt finden solle anders, als wenn sie in einer Weise statt finden solle, welche als allgemein schädlich erkannt würde. Eine wahrhafte Abschätzung sei nur dann vorhanden, wenn der Segen und Vortheil des Landes dadurch erzielt werde, welchen man bei den Bestimmungen des Gesetzes im Auge gehabt habe. Die Mehrheit habe es in ihrem Bericht auch ausgesprochen, daß das Unterbleiben der Abschätzung nur dann stattfinden möge, wenn die Einigung zwischen Staatsregierung und Landtag nicht vorhanden wäre. Wenn nun die Minderheit bestreite, daß die Einigung zwischen Staatsregierung und Landtag jetzt leichter sein werde als künftig, so liege es wohl auf der Hand, daß bei dem jetzigen allgemeinen Streben nach Vollendung dieses Gesetzes, da das ganze Land wünsche, daß die Abgaben neu geregelt würden, der Landtag, wiewohl Manche vielleicht etwas Anderes im Auge haben möchte, sich leicht einigen werde. Wenn aber der

Abg. Pancraz frage, welche Garantien man dafür habe, daß die Staatsregierung die nöthigen Vorlagen jetzt leichter machen werde, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß die Staatsregierung endlich einmal einen Entwurf gebracht habe, welcher aller Orten mit Freuden begrüßt werde, und daß er nicht daran denken könne, daß nun die Regierung sich scheuen solle, diesen Entwurf auch in das Leben treten zu lassen. Die Staatsregierung habe den ganzen Sommer vor sich, sie habe dem Landtage nicht erklärt, welche große Arbeiten sie vorliegen hätte, um diesen Entwurf nicht vornehmen zu können, die neue Organisation, die Einführung der Schwurgerichte seien wieder in weite Ferne gerückt worden, deshalb solle man die Staatsregierung ersuchen, diesen Entwurf in die Hand zu nehmen und dem Landtage die betreffenden Vorlagen darüber zu machen. Es sei also durchaus nicht die Ansicht der Mehrheit, daß von dem Gesetzentwurf ganz abgesehen werden solle, aber der Gedanke müsse voranstehen, daß, wenn eine Abschätzung geschehen solle, welche keinen Zweck und Erfolg hätte, es die Pflicht des Landtags sein müsse, diese bedeutenden Kosten dem Lande zu ersparen.

Abg. Bibel: Von dem Abg. Pancraz sei ein besonderer Nachdruck darauf gelegt worden, daß man es mit einer Grundsteuer und nicht mit einer Einkommensteuer zu thun habe; auch im Ausschussbericht sei widerlegt, daß es im Herzogthum Oldenburg Zweck und Ziel sein werde, zu einer Einkommensteuer zu gelangen. Dem könne er nicht beistimmen, er gebe die Hoffnung nicht auf, Oldenburg werde dereinst zu einer vernünftig geregelten, gleichen Steuer gelangen, und dieß könne keine andere sein, als der Reinertrag aus dem Einkommen, die Einkommensteuer. Die Wahrheit sei so klar, wie das Tageslicht, in dem, was vor Augen, nicht in der Zukunft liege. Der Abg. Pancraz habe dieselbe in dem Augenblick, wo er die Einkommensteuer als aufgegeben gezeigt, vor die Augen geführt, und der Entwurf thue nichts anderes, wenn er sage: das Einkommen, der Reinertrag von Grund und Boden, solle besteuert werden. — Aber auch das Einkommen Anderer sollte besteuert werden, die Grundbesitzer wollten nicht allein arbeiten für den Staat, sondern auch die Anderen sollten arbeiten für den Staat, namentlich diejenigen, in deren Hände es gegeben sei, ob der Staat viele Bedürfnisse habe oder wenige, denn es sei schlimm für den Staat, wenn diejenigen, welche Sparsamkeit oder Verschwendung in ihrer Hand hätten, bei der Sache nicht interessirt seien, sondern außerhalb derselben ständen. Man habe nun freilich mit vieler Ausführlichkeit im Ausschussbericht das Beispiel Englands vorgeführt und gesagt, die Einkommensteuer habe zu schlechten Resultaten dort geführt. Das Beispiel sei zwar richtig im letzten Sätze, wenn er es aber vergleiche mit dem, was man hier wolle und gewollt habe, seitdem man in staatlichen Dingen angefangen habe, zu denken, so passe das Beispiel nicht. England habe das nicht erreichen können, was man hier erreichen wolle, und wenn es dieß nicht erreicht habe, so könne dieß nicht muthlos machen, denn dort sei die Einkommensteuer nur eine additionelle Steuer gewesen. Es

werde vielleicht aber auch einem oder dem andern der Herren erinnerlich sein, daß bei den Verhandlungen im Parlament unter Peel, die Einkommensteuer bald auf den richtigen Punkt gestellt worden wäre, und daß bei den damaligen Verhandlungen die Einkommensteuer erst dann den entschiedensten Widerspruch gefunden habe, als es daran ging, zu bestimmen, wie sich das Einkommen von der Geschicklichkeit zum Vermögen, die Erheblichkeit des Vermögens zu dem Erwerb desselben stelle; da sei das englische Parlament an dieser Klippe gescheitert. Das werde aber hier nicht vorkommen, und die Verschiedenheit der Interessen die heutige Berathung nicht trüben. Wäre aber damals die Einkommensteuer in England durchgegangen, so würde sie jetzt überall Beifall gefunden haben. Im vereinbarenden Landtag habe man gewollt, und das ganze Land werde es auch jetzt noch wollen, daß der Staat seine Steuerkraft beziehen solle von dem Einkommen, von dem Erwerb, von der Industrie und von der Besoldung, welche aus der Staatskasse bezogen werde, und dahin führe das jetzige Gesetz gerade zu, es sei nur der Anfang dazu, — sei ein Flicker sogar genannt. Indes, man möge auch den Flicker dankbar annehmen, wenn er nur nicht ein Loch habe, welches ihn unbrauchbar mache; er habe aber ein Loch, und dieses Loch sei die durch den Antrag der Mehrheit und Minderheit sich herausstellende Frage. Ein unheilbares Loch habe der Flicker, denn wenn der Zweck, zu welchem man denselben brauchen wolle, nicht feststehe, dann passe der Flicker nicht. Er habe aber noch ein anderes Bedenken, weil er überzeugt sei, daß man bei der Einigung über die gründliche Regelung des Steuerwesens auf große Schwierigkeiten stoßen, und es vielleicht noch manchen schweren Kampf in der Mitte der Versammlung kosten werde. Davon fürchte er nun zwar nicht viel, denn in der Landesversammlung habe man die Wahrheit immer klar herausgefunden, aber bei der anderen Regierungsgewalt werde man auf Widerstand stoßen, denn von dort sei der Erisapfel ausgeworfen worden; und hier müsse er auf die Geschichte der Landtage zurückkommen. Es sei richtig, daß im vereinbarenden Landtage mit aller Macht gedrungen worden sei auf einen baldigen Anfang der Bonitirung, aber wäre dieß etwa von der andern Seite nicht geschehen, erinnere sich der Abg. Pancraz nicht, daß damals bei den Verhandlungen über die Ablösung des Staatsguts von jener Seite der Zankapfel unter die Versammlung geworfen worden sei? Der Zwist habe aber nicht Fuß gefaßt, der Landtag sei einig geblieben, und habe den §. 3., den die Regierung gewollt, einstimmig verworfen. Aber was habe im Hintergrunde gelegen? Man habe eine trübe Erfahrung zu machen gehabt, denn als zu Art. 63. der §. 6. als Zusatz gemacht werden sollte, da sei der Regierungskommissär so leicht damit hervorgetreten, als gelte es nur eine Unbestimmtheit nicht übrig zu lassen, einen kleinen Hügel wegzuschaffen; — aber aus diesem kleinen Hügel sei nachher ein großer Berg erwachsen. Denn kaum sei dieser §. 6. des Art. 63. angenommen gewesen, so sei man zu den unglücklichen Verhandlungen über die Dotation der Krone gekommen. Diese

Verhandlungen wären nicht erfreulich gewesen, die Krone habe kein Privatdomanium nachweisen können, denn Familiengüter seien in Oldenburg nicht mehr vorhanden, weil ein Vorfahr sie seinem unehelichen Sohne als Oldenburger Fideicommiss zugewandt habe, was habe man also da fordern sollen? Da sei die Forderung der Ordinairgefälle gekommen! Nun dem habe man vorgebeugt, man sei ausgewichen, und die Ordinairgefälle seien dem Lande tauschweise überlassen worden, kurz man habe sie. Nun habe es gegolten, den richtigen Gesichtspunkt derselben festzustellen! Wieder neue Hindernisse! Im dem §. 6. sei gesagt: die Ordinairgefälle fielen nicht mit in das Ablösungsgesetz. Danach sei ein Entwurf vorgelegt worden, in welchem man sagte: sie könnten nicht abgelöst werden, denn sie wären gutsherrlicher Natur. — Seien nun aber die Ordinairgefälle im Butjadingerlande, wo schon lange nicht, im Jevelande, wo nie ein Gutsherr gewesen wäre, nicht rechtmäßige Staatsabgaben, dann seien keine Staatsabgaben da. Die Staatsabgaben seien entstanden aus der größeren Verbindung der arbeitenden Höfe. Die Höfe hätten die Küchen- und Krongefälle vor 1680 an den Grafen geliefert, dafür habe er das Richteramt übernommen und die Kriegsdienste gethan, — das seien die Ordinairgefälle — der Inhaber derselben aber der Graf, der Grave, der Älteste gewesen, und es sei noch nicht so lange her, daß Oldenburg von diesen Grafen regiert worden sei. Wäre dieß Recht nun aber rechtmäßig, so wären auch die Ordinairgefälle Landesabgaben, denn sie wären von dem Grafen von Oldenburg gegen die früheren Verpflichtungen für die Rechtspflege zu sorgen u. s. w. übernommen, so daß man befürchten müsse eine große Ungerechtigkeit zu begehen, wenn die Ordinairgefälle nicht für steuerlicher Natur erklärt würden. — Wenn man dann sage: man könne von der Staatsregierung erwarten, daß die Staatsregierung auch späterhin, wenn die 130,000 Thlr. votirt seien, mit dem Landtage über die umzulegenden Steuern sich einigen werde, so habe er dieses Vertrauen leider nicht, auch keine Veranlassung dazu, für sein Mißtrauen habe er hingegen actenmäßige Belege. Er wisse, daß es die Absicht der Staatsregierung sei, daß diese Ausgleichung nicht stattfinden solle, die Ansicht, daß sie nicht zweckmäßig, sei allerdings nicht im Entwurf ausgesprochen, aber sie liege schriftlich vor in den Protocollen des 4ten Landtags Seite 130 und 288. — Dieß sei nun aber sehr niederschlagend, denn wenn man damit nicht anfangen, sei alles höchst nutzlos, alles Andere sei nicht 130 Thlr., viel weniger 130,000 Thlr. werth. Deshalb habe sich auch bei den späteren Berathungen der Wunsch dringend ausgesprochen, es möge bald ein Gesetz darüber erlassen werden, welche Abgaben als steuerlicher Natur oder nicht steuerlicher Natur zu betrachten seien. Dieses Gesetz sei allerdings nicht als ein förmlicher Beschluß ausgesprochen worden, es lasse sich aber aus den Protocollen nachweisen, daß dieß die Ansicht des ganzen Landtags gewesen sei. Im Jahre 1848 habe man nicht gezweifelt, daß Alle gleiche Lasten tragen wollten, im Jahre 1848 habe man nicht geglaubt, daß Uneinigkeit in die-





fer Beziehung entstehen könne, daß der Eine gegen den Andern ungerecht werde handeln wollen, das sei damals undenkbar gewesen, und ebenso undenkbar, daß die Staatsregierung, welche sich damals immer zu Allem bereit erklärt, hierin das Widerspiel halten werde. Ob jetzt noch solche Rücksichten beständen, wie in den Jahren 1848 und 49, wisse er nicht, ob man die Dotation der Krone jetzt für gesichert genug halte, um jenen Anspruch auf die Ordinairgefälle aufzugeben, wolle, könne und vermöge er nicht zu beurtheilen, aber das sei seine feste Ueberzeugung, daß man dem Lande keinen Nutzen schaffe, ehe diese größte aller Schwierigkeiten beseitigt sei. — Die Minderheit sage: Zeverland, dessen Ertragsfähigkeit in einem Kirchspiele die Ertragsfähigkeit eines ganzen Amtes im Münsterlande übersteige, zahle nur 6000 Thlr. an directen Staatsabgaben, und im Butjadingerlande werde das Verhältniß auch nicht viel anders sein; — da müsse aber bemerkt werden, daß dem Zeverland diese 6000 Thlr. zugelegt worden seien zu den übrigen Lasten, und daß man dabei bemerkt habe, mehr könnte Zeverland nicht tragen, um den übrigen Landestheilen gleich zu sein. Dem Butjadingerlande habe man dagegen die Ordinairgefälle aufgelegt, um dasselbe den übrigen Landestheilen gleich zu stellen. Beides zeige deutlich und klar, daß hier die Wurzel alles Uebels stecke. — Der Abg. Pancraz sage freilich: die Staatsregierung würde dann, weil der Ausschuß erklärt hätte, möglichen Falls von der ganzen Sache absehen zu wollen, ein Recht haben, gar nicht an die Arbeit zu gehen. — Er wisse nun nicht warum man Ursache habe, wenn er auch den Willen der Staatsregierung kenne, ihr zuzutrauen, daß sie dem Landtage in einer solchen Frage nicht nachgeben sollte. Beschliesse der Landtag, daß er das Gesetz wolle, und alle früheren Landtage hätten dieß beschlossen, so müsse man erwarten, daß die Staatsregierung nicht von dem Gesichtspunkte ausgehen werde, sie allein könne das Richtige und Wahre erkennen, sondern daß sie in dieser Frage, welche eine politische Bedeutung nicht habe, nachgeben werde. — Aber sollte der Abg. Pancraz der Mehrheit des Ausschusses nicht auch einiges Unrecht gethan haben? — Wenn man sage: lieber als so ein nichtnütziges Gesetz wolle man lieber gar keines, so heiße dieß nicht, man wolle von der Bonitirung ganz absehen, sondern man halte sie für nothwendig, aber ebenso für die unerläßliche Pflicht der Staatsregierung, bis zum Herbst das betreffende Gesetz vorzulegen; und der Ausschuß habe den dafür einzuschlagenden Weg genau genug angegeben. Sollte der Regierung diese Aufgabe etwa jetzt zu schwer sein, wie der Abg. Pancraz vielleicht meine? Er wisse nicht, warum diese Arbeit jetzt schwerer sein sollte, als in der Zukunft, ob später die Verhältnisse anders sein würden, stehe dahin. Was aber die objective Schwierigkeit betreffe, so wisse man, daß, wenn man auf eine Genauigkeit bis auf das Haar eingehen wollte, die Sache sich schwer werde machen lassen, aber sie sei auch leicht zu machen, ohne der Gerechtigkeit Aller etwas zu vergeben. — Es wäre dann gesagt worden: man müsse nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung unseres Staates,

von der Voraussetzung ausgehen, alles was an Abgaben geleistet werde, sei steuerlicher Natur, wenn nicht der directe Beweis geleistet werden könne des privaten Rechtstitels. — Bei Gelegenheit der Krondotation sei freilich entgegeng gehalten worden, wie es komme, daß die Gutsbesitzer des Münsterlandes ein Recht erhalten hätten, und die fürstliche Familie könne nicht dasselbe Recht erhalten? Aber damals sei sehr richtig von einem Abgeordneten bemerkt worden: die Geschichte könne man nicht rückgängig machen, wo aus dem Gutsherren der Landesherr geworden sei, da könne man nicht sagen, man wolle das neue Gutsrecht haben und das ältere staatliche daneben. — Das Gesetz führe nothwendig dahin also, daß man alles ausgleichen müsse, was nicht auf Privatrechten beruhe, und ein anderes Gesetz würde das Geschäft unendlich erschweren. — Er wolle nun zwar nicht alle Befürchtungen theilen, welche die Mehrheit des Ausschusses habe, daß nach einer genaueren Uebersicht der Zahlen, nach vollendeter Schätzung, mehr Zwietracht entstehen, und eine Einigung schwerer zu erweisen sein werde, aber das gebe er zu, daß Schwierigkeiten nachher entstehen, daß von Seiten der Staatsregierung gesagt werden könne: wir wollen es hierbei bewenden lassen, und das Andere der Zukunft überlassen. Es sei nicht das erste Mal, daß so etwas geschehe. Eine viel größere Summe als 130,000 Thlr., vielleicht das Doppelte, sei auf die Vermessung verwendet worden, und als sie beendet, sei es dabei geblieben. Die Vermessung habe man angefangen, um die Ausgleichung der Grundsteuer herbeizuführen, diejenigen aber, welche damals am meisten dazu beigetragen, um sie in das Leben treten zu lassen, welche sogar die dazu nöthigen Sachverständigen aus dem Auslande herbeigeschafft, die hätten nachher die Fahne verlassen, als sie eingesehen, die Ausgleichung sei eben nicht dringend nöthig, der Bauer zahle nach wie vor. Dieß solle aber fortan nicht wieder vorkommen, und habe man an diesem Beispiele erfahren, daß nun ein großer Theil dieser Kosten wieder aufgewendet werden müsse, um die Karten zu berichtigen, so müsse man es sich angelegen sein lassen, Aehnliches auch bei dieser Sache zu verhüten. Er votire daher nicht 130 Grote, bevor er nicht die Zuversicht habe, daß es wirklich zu einer Untersuchung der umzuliegenden Abgaben vorher komme.

Staatsrath Krell: Es sei nicht seine Absicht, den vorhergehenden Redner zu widerlegen, dies würde er bei der Ausdehnung dessen Rede nicht im Stande sein, aber er glaube, derselbe habe sich in einigen sehr wesentlichen Dingen geirrt, und es sei nun seine Aufgabe, die Sache auf den Standpunkt zu bringen, auf welchem sie stehen solle, nämlich ob es zweckmäßig sei mit der Bonitirung voranzugehen, oder erst festzustellen, welche Abgaben umzuliegen seien. Die Bonitirung sei als ein Gespenst geschildert worden, dessen nachtheilige Wirkungen man nicht abwenden könne, man habe gesagt: es werde nach erfolgter Bonitirung vielleicht umgelegt werden, Gott weiß was; man werde vielleicht jede Abgabe umlegen, die man gerade in die Hand bekomme. — Er glaube nicht, daß dieß wirklich ein Grund genannt werden könne,

eben so glaube er auch nicht, daß das Gesetz besser und gründlicher beraten werden könne, wenn es schnell geschehen solle, als wenn die Berathung zu geschehen habe in dem Zeitraum, welcher bleibe, bis die Bonitirung zum Ende komme; — er sehe auch nicht ein, daß, wenn das Gesetz beschlossen werde, und erst in 6 Jahren vielleicht zur Anwendung komme, es nicht in diesem Zwischenraum der Zeit wieder geändert werden könne, wenn man gesehen habe, daß dasselbe nicht gut sei. — Der zweite Punkt dann seien die Kosten der Bonitirung, welche auf 130,000 Thlr. veranschlagt seien, es seien dies aber nicht nur Bonitirungskosten, sondern auch die Kosten für Einführung der Register darunter, welche nothwendig wären, wenn man das Resultat der Vermessung sichern wolle. Daß die Kosten, welche die Bonitirung allensfalls mehr koste außer der Registerkosten, die einzigen seien, welche gewagt würden, glaube er behaupten zu können, was aber ein geringes Wagniß sei, indem man nicht bezweifeln könne, daß mit der Umlegung nicht länger Anstand genommen werde, als bis jetzt habe geschehen müssen, weil die Staatsregierung dem Landtage noch kein Steuergesetz habe vorlegen können. — Aber auf einen Umstand wolle er noch aufmerksam machen. Es sei nicht nur die Umlegung der Grundsteuern, welche die Cataster von dem größten Nutzen für die Staatsregierung mache; er könne sich in dieser Beziehung der Ansicht eines erfahrenen Staatsmannes anschließen, welcher behauptete, auch ohne die Grundsteuer hätten die Cataster einen viel größeren Werth, als die Kosten der Einrichtung des Catasters betragen. Dieß sei es, was er den Herren zur Erwägung stellen wolle, bevor sie abstimmen.

Abg. Ferneding: Er wolle noch hervorheben, daß es allein zweckmäßig sei, wenn man mit der Bonitirung vorschritte, und dann die Ungleichheit ausglücke, die in jedem Kirchspielsamt und in den verschiedenen Landestheilen beständen. Es gebe Bauerstellen, welche die Zeitumstände so gemacht hätten, daß sie größer wären, andere Stellen wären dagegen kleiner geworden, die kleinen Stellen müßten aber so viel bezahlen, als die großen, darum sei es schon nothwendig, daß die Bonitirung vor sich ginge, und darum müsse er mit der Minderheit stimmen. Wenn aber die verschiedenen Provinzen sich nicht über die Steuer einigen könnten, dann wäre es nothwendig, daß jedem Landestheile seine Steuer nach der Bonitirung, nach Gleichheit und Gerechtigkeit, aufgelegt werde, damit der eine nach seinen Kräften nicht mehr bezahle als der andere.

Abg. Ruder: Dem Finanzminister wolle er es nicht zum Vorwurf machen, daß derselbe gegen seinen Vorredner nicht habe sprechen wollen, weil diese Widerlegung weit würde haben ausholen müssen in der Geschichte, in welcher der Vorredner sich ergangen. Allein auch auf dem Boden der gegenwärtigen Verhandlung hätten sich Redner bewegt, und diese wären zu widerlegen gewesen, wenn das Gesetz von dem Ministertisch aus hätte vertheidigt werden sollen. — Im Wesentlichen habe der Finanzminister darauf aufmerksam gemacht, es sei keine Gefahr vorhanden, daß man bei jeder

Steuer einen Gebrauch von dieser Bonitirung machen werde, welcher vielleicht nicht in der Absicht des jetzigen Landtags liege. — Dieß sei aber keineswegs die Besorgniß der Mehrheit, sondern die Mehrheit besorge gerade, daß zu wenig Gebrauch von der Bonitirung gemacht werden würde. — Die Ausschusmehrheit habe entwickelt, unsere Grundsteuer sei nicht zur Rente zu zählen. — Den theoretischen Streit, welcher darüber möglich wäre, wolle er nicht erneuern, derselbe sei entschieden in §. 3—5. des Art. 63. des Staatsgrundgesetzes, welche Paragraphen bereits in einer sehr schneidenden und verletzenden Weise zur Ausführung gekommen seien; und die Auslagen, welche seit 1849 vielen Grundbesitzern neu auferlegt seien, und vorzugsweise die Marsch und Seerland beträfen, würden ungerechtfertigt sein, wenn man nicht angenommen hätte, daß diese Steuern nicht gutsherrliche wären. — Nun werde aber von dem Berichterstatter der Minderheit, und von dem Minister ein Vertrauen in Anspruch genommen, welches er in dieser Finanzfrage nicht gewähren könne. Dem Finanzministerium, welches vor einigen Jahren einen Entwurf in die Welt geschickt über die Einkommensteuer, wenn es auch dem Landtage denselben nicht vorgelegt habe, werde der Grund wohl bekannt sein. In diesem Entwurfe sei von entgegengesetzten Ansichten ausgegangen worden, darin habe man motivirt, daß die Grundsteuer für eine Rente angesehen werde; heute werde nun wieder von der ganz entgegengesetzten Ansicht ausgegangen, und er hätte, ehe er mit Vertrauen in die Vorschläge des Ministeriums einwilligen möchte, gewünscht, mehr Consequenz entwickelt zu sehen in den Finanzvorlagen. Dieß sei neben den Gründen, welche von anderen Rednern hervorgehoben wären, für ihn ein Motiv, mit aller Entschiedenheit den Antrag der Mehrheit fest zu halten.

Abg. v. Finckh: Er habe bisher geschwiegen in der Hoffnung, rechte Klarheit in dieser wichtigen Sache durch die Debatte zu erhalten, — sich aber getäuscht. Die heutige Debatte habe auf ihn den Eindruck gemacht, als ob der Sach richtig sei: daß die Sprache dem Menschen gegeben sei, nicht so sehr, um seine wahren Gedanken zu enthüllen, als um dieselben zu verbergen. Nur der Abg. Wibel habe, wie er glaube, rein von der Leber weg gesprochen was er gedacht, bei den anderen Herren sei es ihm vielfach vorgekommen, als ob man eigentlich nur das Interesse, welche man bei dem demnächstigen Ausfalle dieses Gesetzes habe, vertheidige, dieselben äußerlich aber mit dem Mantel der Gerechtigkeit bedecke. Von allen Seiten sei man davon ausgegangen, es herrsche die größte Ungleichheit in der Vertheilung unserer Abgaben, auch derer, welche unzweifelhaft steuerlicher Natur seien, die müsse nothwendig abgeschafft werden, — und doch komme man dahin, daß man dieß nicht wolle, wenn man nicht sicher sei, daß andere Abgaben, die vielleicht nicht so unzweifelhaft steuerlich sind, mit abgeschafft würden. Wenigstens habe er es nicht anders verstehen können, wenn z. B. der Abg. Mölling gesagt habe: „Severland habe 6000 Thlr. Contribution, dieß sei wenig, aber 24,000 Thlr. Küchen- und





sonstige Gefälle, im Münsterlande sei es umgekehrt, — wenn nun nur die Contribution, nicht aber auch die Gefälle aufgehoben würden, so hätte Teverland einen vierfachen Schaden und Münsterland einen vierfachen Nutzen.“ Dieß sei aber ein Verkehren des Standpunktes. Denn wenn in Teverland die Küchen- und sonstigen Gefälle Steuern seien, so würden auch sie wegsfallen, seien sie es aber nicht, so blieben sie stehen. Das sei dann aber kein Schaden, sondern das Resultat werde nur sein, daß Teverland den unerlaubten Gewinn, welchen es bisher dadurch gehabt, daß es weniger Steuern gezahlt, jetzt verliere. — Es frage sich immer, ob gewisse Abgaben wirkliche Steuern seien oder nicht? Die Herren, welche eine Gefahr in dem Eingehen auf die Vorlage erblickten, wollten aber, falls nicht sie, was sie drücke, auch die andern Steuern nicht ausgeglichen haben. Jeder schiene also nur zu wollen, daß eine Regelung eintrete, wenn er Vortheil dabei habe; es heiße in der That: „hie Teverland, hie Münsterland, hie Budjadingerland“, nie heiße es aber: hie Gerechtigkeit! Das sei aber nöthig. Und wenn es sich dann zeige, daß bei dem Ueben der strengen Gerechtigkeit einer der Landestheile zu sehr beschwert werde, dann müsse der Staat ausgleichend eintreten nach einem höheren Rechte. So werde aber nicht raisonnirt, und darum wiederhole er, er habe bisher nur verkappte Interessen vertreten, Niemand aber die Gerechtigkeit, welche er über Alles stelle, vertheidigen hören. Diese wolle er aber durchführen, und dann die Ausgleichung einer höheren Gerechtigkeit überlassen. — Er habe den Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt, weil er geglaubt, er werde, wenn auch nicht auf dem ersten Wege, so doch auf dem zweiten, zur Ausgleichung führen, und sei erstaunt, daß von diesem lang ersehnten Gesetz, nun es endlich da sei, gesagt werde: es könnte etwas dahinter stecken, man müßte sich Garantie schaffen, — wobei denn die verschiedenen Landestheile gegen einander geheßt würden. Man wolle nicht der Gerechtigkeit vertrauen, sondern erst eine Hypothek dafür haben, daß man gewinne, und diese glaube man darin gefunden zu haben, daß erst festgestellt werde, was aufgehoben werden solle, denn dann könne man erst sehen, ob es nicht vortheilhafter sei, gar nicht auf die Ausgleichung der Steuern einzutreten. Er glaube aber, es sei besser, wenn keiner vorher wisse, ob er gewinne, oder verliere, denn es sei besser Niemanden durch Privatinteressen abzuhalten, das an sich Gute zu thun. — Von jener Seite sei dann gesagt worden, die verlangte Ermittlung werde schnell gehen, von der andern Seite, sie werde lange dauern. Wenn sie nun schnell gehe, so sehe er nicht ein, warum der Antrag der Minderheit nicht angenommen werden solle, denn mit der gänzlichen Regelung der andern Arbeiten werde man vor 1860 doch nicht fertig. Dauere jener Streit aber länger, und die Zwischenzeit bleibe unbenutzt, dann habe man wieder 3 — 4 Jahre verloren, und könne dann erst anfangen. Man möge die Jahre daher doch für die Vorarbeiten der Bonitirung benutzen. — Der Abg. Kläve mann habe besonders hervorgehoben: man müsse erst wissen, was

man vertheilen wolle, ehe man sagen könne, wie vertheilt werden solle. Unter Umständen könne dieß richtig sein, aber es sei nicht absolut richtig, und hier in keinem Falle. Denn hier sollten zweifellos die Grundsteuern vertheilt werden, also jedenfalls die Schätzung und die Contribution. Man wisse also, daß jedenfalls etwas vertheilt werden solle. Jener Satz wäre nur dann richtig, wenn es sich darum handelte, ob überhaupt etwas vertheilt werden solle. Aber so liege die Sache nicht. Denn es sei, wie gesagt, gewiß etwas da, was umgelegt werden solle, man wisse auch schon, daß sich dieses Etwas wenigstens etwa auf 200,000 Thlr. belaufe. Dieß sei aber doch schon ein ganz bedeutender Gegenstand für eine Umliegung. Werde es aber noch mehr, desto besser, dann werde die Auseinandersetzung noch bedeutender. — Daß auch die Ordinarigefälle seither Steuern gewesen, möge richtig sein; er wolle es glauben. Das müsse sich aber demnächst finden, und wenn die Herren davon so überzeugt seien, könnten sie ja unbedenklich für die Vorlage stimmen. Aber es scheine doch wohl ein kleiner Zweifel dabei zu sein, obgleich die Herren die Sache als so ganz unzweifelhaft darzustellen suchten. Er wolle es, wie gesagt, nicht bezweifeln, aber die Herren möchten wohl selbst nicht so sehr daran glauben, denn sonst würden sie eine andere Consequenz gezogen haben. Denn sie concludirten nicht: „darauf hin können wir es wagen“, — sondern sie concludirten: darauf hin können wir es nicht wagen. — Dem Vorschlage des Abg. Becker könne er allenfalls beitreten. Denn die Regierung werde wohl damit einverstanden sein, daß bis zum Herbst wenigstens der Weg für die nöthigen Ermittlungen und Untersuchungen gefunden werden könne. Der Abg. Kläve mann sage zwar: man werde sich über den Weg nicht einigen. — Freilich wenn man sich über den Weg nicht einmal vereinige, dann werde man sich noch weniger über das Resultat einigen. Er fürchte dieß aber nicht, er glaube das Ministerium werde auf dem betretenen Wege fortgehen, er fürchte überhaupt nur den Aufschub. Er für seine Person sei ganz uninteressirt bei der vorliegenden Frage; er habe keinen Grundbesitz, auch keine Verwandte, welche Grundbesitz hätten; — er wünsche nur, daß zum Wohl des Landes die Frage bald erledigt werde, und aus diesem Grunde könne er die Sache auch nicht einmal aufschieben wollen.

Abg. Mölling: Der Gegenstand der Berathung sei bereits so gründlich erwogen worden, daß er nur thöricht handeln würde, wenn er auf die Sache wieder eingehen wollte; nur ein paar Bemerkungen des Abg. v. Finckh in Betreff dessen, was er früher gesprochen, veranlaßten ihn das Wort nochmals zu ergreifen. Die Debatte, habe der selbe gesagt, habe auf ihn den Eindruck gemacht, als versöchten diejenigen, welche für den Antrag der Mehrheit gesprochen, nur Privatinteressen, mit Ausnahme des Abg. Wibel, welcher rein von der Leber weg gesprochen habe; derselbe folgere dieß daraus, daß er die Schätzung und Contribution und die Ordinarigefälle in Teverland angeführt und daraus einen Schluß auf Münsterlande gezogen hätte. — Er habe aber



diese Thatsache in Beziehung auf Zeverland nur gebracht, weil er sich genaue Kenntniß der dortigen Verhältnisse verschafft habe, er habe die Thatsache hingestellt, Zeverland zahle nur 6000 Thlr. Contribution, und habe diese geringe Contribution nur erhalten, weil die anderen Gefälle nicht 24,000 Thlr., wie der Abg. v. Finckh gesagt, sondern 31,000 Thlr. betragen, und weil bei dem Vorhandensein dieser Lasten unmöglich eine höhere Contribution habe auferlegt werden können. — Er habe sich ferner ausdrücklich dahin erklärt, daß man also wissen müsse, welche Abgaben steuerlicher Natur wären und welche nicht, und daß, wenn man dies nicht wüßte und zu den schon vorhandenen noch neue Lasten hinzufügte, die eine Provinz gegen die andere in den ungerechtesten Nachtheil bringen könne. — Zu seinem Erstaunen führe der Abg. v. Finckh dann aus: es sollten die Grundabgaben vertheilt werden. Man müsse aber doch wissen, was die Grundabgaben seien. Derselbe sage, etwas müsse vertheilt werden, die Schätzung, die Contribution! Nun, wenn das geschehe, wenn Zeverland diese noch mit vertheilt bekommen sollte, so werde man den Ruin dieser Provinz herbeiführen. So hätte er sich nur auf den allgemeinen Standpunkt gestellt und erklärt, daß alle Abgaben nachträglich getragen würden. Daß aber der Vorredner erkläre, das und das sei eine Grundabgabe, die zu vertheilen sei, wäre ungerechter Partikularismus.

Abg. Klavemann: Der Abgeordnete, welcher gesagt, daß er so lange geschwiegen habe, um sich in der Sache erst klar zu werden, habe alsdann die Aeußerung gethan, es scheine der Spruch hier Anwendung finden zu müssen, als sei die Sprache den Menschen nur gegeben, nicht um ihre Gedanken auszudrücken, sondern um sie zu verhüllen. Er müsse aber einen anderen Schluß ziehen, und seine Ansicht dahin aussprechen, daß es an dem geehrten Abgeordneten selbst liegen werde, wenn durch die Debatte ihm die Sache auch jetzt noch nicht klar geworden sei. — Der geehrte Abgeordnete sage: Gerechtigkeit solle geübt werden! Nun die wolle man auch üben, die wollen Alle üben, die solle aber umgekehrt auch gegen Alle geübt werden. Juristisch aber wolle man die Sache nicht entschieden haben, ob diese oder jene Abgabe ursprünglich steuerlicher Natur gewesen, oder ob sie aus einem gutherrlichen Rechte entspringe. Die Meinungen darüber, ob die Ordinariefälle diese steuerliche Eigenschaft haben, oder nicht, seien verschieden. Nach Ansicht derer, die dem Mehrheitsantrage das Wort redeten, seien sie allerdings steuerlicher Natur. Man wolle erst sicher sein, daß das von keiner Seite geläugnet werde. Er sei aber der Meinung, daß möglichst alle Abgaben zur Umlegung kommen sollten; er befürchte daher nicht, daß Gott weiß was für Lasten zur Umlegung kommen würden, sondern daß Gott weiß welche Lasten nicht zur Umlegung kommen möchten!

Abg. Wibel: Er müsse bemerken, daß das Mitglied des Oberappellationsgerichts, weil es vielleicht nicht gut zugehört habe, sich in seinen Gedanken nicht recht klar geworden zu sein scheine. Dasselbe sage: daß außer ihm, welchem

er die Ehre zugesteh, von der Leber weg gesprochen zu haben, was er gedacht, keiner der übrigen Redner seine wahre Ansicht von der Sache unverhohlen ausgesprochen habe, daß alles, was wir vorgebracht, aber nicht richtig sei. Der Gesetzentwurf weise allein den richtigen Weg, den solle man nur gehen, obwohl ihn die Staatsregierung vorschlage, man solle dies nur thun, dann werde sich alles finden, nichtsdestoweniger würde die Sache nachher entschieden werden, aber nach Wahrheit und Recht. Der Abg. v. Finckh räume aber damit ein, daß, wenn der eine Landestheil gegen den andern zu sehr prägravirt sei, da solle der Staat dieses ausgleichen. Der geehrte Abgeordnete habe darin recht, er stehe mit der Mehrheit auf gleichem Boden; das wolle die Mehrheit auch, — aber — gleich! Man wolle auch nichts weiter als die Steuerungleichheiten ausgleichen, was nur geschehen könne, wenn sich herausgestellt habe, dieser oder jener Landestheil sei prägravirt, dann solle also ausgeglichen werden, und dies wolle die Mehrheit dadurch erreichen, daß erklärt werde, was alles steuerlicher Natur sei. — Nur darin weiche die Mehrheit von dem Abgeordneten ab, daß er sage, das Was brauche man vorher nicht zu wissen. Da möchte demselben aber ein Argument aus dem Gesetze selbst entgegenzuhalten sein; würden denn bei der Taxation, wie der Entwurf sie vorschlage, nicht auch die Lasten veranschlagt, habe der Ausschuß nicht gesagt: daß bei der Gebäudesteuer das Brandkassengeld in Anschlag gebracht werde, sollte nicht berücksichtigt werden, daß das eine Gut schwer mit Gefällen bedrückt, während das andere vielleicht frei sei? — Deshalb glaube er, es sei doch gut, wenn man vorher wisse, welche Lasten auf diesem Grunde ruhen oder nicht, während der Abg. v. Finckh dagegen meine, es sei unbedenklich, sich der Gnade des Ministeriums zu ergeben. Derselbe sage ferner: er habe kein Interesse bei der ganzen Sache, er habe keinen Grundbesitz, auch keinen Verwandten, welcher Grundbesitz habe. — Das ganze Land sei aber bei dieser Angelegenheit interessiert und deshalb müsse er den Abg. v. Finckh fragen, ob er es vor seinem Lande verantworten könne, als Vertreter desselben, sich so unbedingt in den Willen der Staatsregierung zu ergeben? — Der Abg. Ferneding habe darauf hingewiesen, daß doch eine Ausgleichung der Lasten zwischen den großen und kleinen Stellen nöthig sei; darin sei auch er mit dem Abgeordneten einverstanden, aber das Argument treffe die Sache nicht, das sei schon in den früheren Landtagen widerlegt worden, und im constituirenden Landtage sei ein Redner aufgetreten, als man in dieser Beziehung geklagt habe, welcher Richter gewesen, und habe gesagt: „warum kommen sie nicht zu mir, das gleiche ich aus.“ Darüber habe man ein bestimmtes Gesetz, und darnach brauche sich nur ein Jeder auf das Amtshaus zu bemühen. — Von dem Finanzminister sei noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Kataster, wenn sie auch zur Ausgleichung des Abgabewesens nicht führen sollten, doch einen unschätzbaren Werth hätten. — Wenn er den Glauben des Herrn v. Finckh hätte, so würde er dem beipflichten und sagen: 130,000 Thlr. seien nicht zu viel, um



eine genaue Abschätzung zu haben, aber nur wenn er den Glauben hätte, daß die Verheißungen des Staatsgrundgesetzes von der Staatsregierung ausgeführt werden würden, aber den Glauben habe er nicht, das Hypothekengesetz werde wahrscheinlich noch lange nicht vorgelegt werden, und das Stück und Flickgesetz lasse nicht die geringste Hoffnung, daß das Geld, welches man auf die Bonitierung verwende, Nutzen schaffen werde. Wolle das Ministerium die Beordnung des Hypothekewesens anfangen, so votire er sofort das Geld, aber zu dem vorliegenden Zweck bewillige er nichts. —

Abg. v. Finckh: Nach der lebhaften Erwiderung, welche seine Rede gefunden, müsse er annehmen, daß dieselbe doch wunde Flecken getroffen habe. Es sei den Herren eines Theils nicht recht, daß ihm, wie sie sagten, die Debatte nicht klar geworden sei, und andern Theils nicht, daß er sich gar erlaube, in einigen Theilen anderer Meinung zu sein. Nun, das müsse er sich gefallen lassen. Indessen könne er nicht behaupten, daß er an Klarheit durch das Replizierte gewonnen habe. Wenn von dem Abg. Klavemann gesagt worden sei: man wolle es nicht juristisch entscheiden lassen, ob die Ordinairgefälle wirkliche Steuern seien oder nicht, darüber wolle man sich verständigen, — so komme das gerade so heraus, wie bei schlechten Prozessirern. Diese wollten auch nicht eigentlich eine rechtliche Entscheidung des Streits, sondern sängen den Prozeß nur an, weil sie hofften, es werde ein Vergleich zu Stande kommen, und sie dadurch wenigstens etwas gewinnen. Er gebe übrigens anheim, ob dies treffende Argumente seien? Die Minderheit wolle, wenn die Frage entstehe, ob die Ordinairgefälle steuerlicher Natur seien oder nicht, diese Frage rechtlich entschieden haben. Freilich nicht gerade im Wege eines Prozesses, dies sei auch nicht nöthig, sie könne rechtlich entschieden werden, ohne daß ein Ictus, seinem Metier nach, dabei sei, sie könne rein von Verwaltungsleuten entschieden werden. Aber in rechtlicher, nicht in zwickelnder Weise müsse sie gelöst werden. — Dann sei glossirt worden, was er unter einer „höheren Ausgleichung“ verstanden habe, wenn sich zeige, daß ein Landestheil zu sehr prägravirt sei? Es sei in einer solchen Rede nicht der Platz gewesen, zu spezialisiren, wie er es sich denke. Es sei genug, daß er die Nothwendigkeit einer Ausgleichung anerkenne, wenn sich herausgestellt habe, daß ein Landestheil so gedrückt werde, daß er es nicht mehr ertragen könne. Wie sich dies machen solle? darauf jetzt einzugehen, würde Abergwitz sein, weil das eine Sache sei, die eine ruhigere Uebersetzung verlange, als sie bei Gelegenheit einer improvisirten Rede möglich sei. Er mache übrigens darauf aufmerksam, daß, wenn demnächst befunden werde, die Ordinairgefälle wären nicht steuerlicher Natur, und durch eine Umlegung nur der anderen Grundlasten werde ein Landestheil zu schwer gedrückt, daß dann bei der Ausgleichung auch die gutsherrlichen Lasten in Betracht kommen müßten, die auf dem Münsterlande gehaftet hätten, und dort größtentheils schon abbezahlt seien. Man werde dann nicht sagen können: „Ihr habt bereits bezahlt, wir sollen aber erst bezahlen.“

Denn der Standpunkt wäre dann nicht richtig. — Wenn dann, freilich sehr nachsichtig über seine Schwächen hinweggehend, gesagt worden sei: „er hätte gemeint, er habe kein Interesse bei der Sache, keinen Grundbesitz, nicht einmal Verwandte, welche Grundbesitz hätten, aber das Land habe Interesse dabei, und man müsse es ihm überlassen, ob das Land nicht auch Interesse für ihn habe,“ — so müsse er erwidern: er brauche wohl nicht erst zu versichern, daß er Interesse für das Land habe; dieses habe aber mit dem jetzigen Streite gar nichts zu thun; denn es sei nicht eine Frage des Landes, sondern nur ein Streit der einzelnen Provinzen gegen einander, der von jener Seite ausgefacht werde. Die Einen fürchteten, sie bekämen mehr Lasten und wollten das nicht, die Anderen wünschten, es möchte ihnen etwas abgenommen werden, — wenigstens scheine es ihm so. — Zuletzt sei noch von einem Abgeordneten mit Emphase ausgerufen worden: „hätte er den Glauben des Abg. v. Finckh, so würde er das Geld votiren u. s. w.“ Es thue ihm wirklich Leid, daß jener Herr diesen Glauben nicht habe, — er wünsche, derselbe hätte ihn immer schon gehabt, dann stände Manches anders und zwar besser in unserem Lande! — Wenn aber, anknüpfend an das, was sehr richtig von dem Ministertische hervorgehoben worden, nämlich daß, wenn auch eine Umlegung der Abgaben nicht zu Stande komme, es doch sehr wünschenswerth sei, eine genaue Catastrirung und Bonitirung zu haben, — gesagt worden sei: es werde dieselbe doch zu nichts führen, es komme doch kein Hypothekengesetz u. s. w., — so sei darauf zu entgegnen, daß man nicht Alles auf einmal machen könne. Er glaube, daß gleich wie diesem Landtage von dem Ministerium überreichliche Vorlagen gemacht seien, das Ministerium auch fortwährend weiter arbeiten werde, wie es denn auch in seinem Schreiben vielfach erklärt habe, es arbeite an der Organisation u. s. w. Er glaube, daß das Ministerium dies nicht nur sage, sondern auch die desfallsigen Vorlagen s. B. wirklich machen werde und hoffe, daß er sich in diesem seinen Glauben nicht täuschen werde.

Abg. Schmedes: Er würde das Wort nicht genommen haben, wenn der zweite Vortrag des Abg. v. Finckh ihn nicht dazu veranlaßt hätte. Der geehrte Abgeordnete sage: nach der Lebhaftigkeit der Erwiderung, welche seine Rede hervorgerufen hätte, müsse sie doch nicht ohne gewesen sein, müsse sie doch irgend getroffen haben; er wolle dagegen aber bemerken, daß diese Lebhaftigkeit dadurch entstanden sei, weil man sich gewundert habe, daß eine solche Ansicht kommen könnte, und er glaube daher jetzt noch, daß der Abg. v. Finckh die Sache nicht richtig verstanden habe. Er werde nun für den Mehrheitsantrag stimmen, weil er auch wie die Mehrheit und die Abgeordneten, welche für denselben gesprochen, es für sehr bedenklich halte, an diese Bonitirung zu gehen und die dafür ausgeworfenen bedeutenden Kosten zu verwenden, ohne zu wissen, welche Steuern vertheilt werden sollen. Unter den Ordinairgefällen, welche auf einzelnen Theilen des Landes lägen und lasteten, seien manche, von

denen man überzeugt sei, daß sie steuerlicher Natur seien. Wenn aber erst entschieden werden solle, ob die Ordinargefälle steuerlicher Natur seien oder nicht, so würden auch diejenigen, von denen es unzweifelhaft wäre, daß sie steuerlicher Natur, erst zur Entscheidung gestellt, und wenn diese Entscheidung erfolge, sei vorher nicht zu sagen. Wenn nun aber die Bonitirung fertig wäre, und diejenigen Steuern, bei denen kein Zweifel obwalte, die Kontribution und Schätzung vertheilt würden, so würden die Landestheile, welche viele Ordinargefälle hätten, auch diese Steuer mit bekommen, und dadurch diese Landestheile überlastet werden. Dieß sei für ihn der hauptsächlichste Grund, weshalb er nicht dafür stimmen könne, daß die Bonitirung vor sich gehe. — Von dem Finanzminister sei gesagt worden: daß die bedeutenden Kosten nicht allein aus der Bonitirung erwachsen, sondern unter den 130,000 Thirn. seien die Kosten für die Catastrirung mit inbegriffen. Aber wenn auch die Bonitirung diese Kosten nicht ganz hinwegnähme, so wären sie doch zu bedeutend für ihn, um sie zu bewilligen, ehe er nicht sehe, ob die Bonitirung dem Lande den entsprechenden Nutzen bringe; so lange er aber diesen nicht einsehe, könne er auch nicht für eine geringere Summe stimmen, denn er fürchte, daß, wenn diese Kosten einmal verausgabt seien, dieß kein Argument sein werde, für eine Steuerumlegung sich zu bestimmen, wenn auch nur die Ordinargefälle vorbehalten blieben, von denen man noch nicht wisse, ob sie gutherrlicher Natur seien. Alle die Zweifel müßten aber erst beseitigt sein, ehe man wisse, ob die Umlegung geschehen solle.

Berichterst. der Minderheit, Pancraz: Nur Einiges habe er zu bemerken gegen das, was die verschiedenen Redner vorgebracht hätten. Gegen das, was von den Abgg. Klavemann und Mölling angeführt worden sei, habe er speziell wenig zu sagen, er könnte sogar das Meiste davon zugestehen, denn es stütze weder den Mehrheitsantrag, noch treffe es den Minderheitsantrag, weil es auf falschen Voraussetzungen beruhe. Beide Herren hätten gesagt: ehe man umlegen wolle, müsse man wissen, was umgelegt werden solle. — Wenn nun aber etwas umgelegt werden solle, so geschehe dieß nicht durch das Gesetz über die Abschätzung, sondern durch das demnächstige Steuergesetz, da müsse die Untersuchung allerdings erfolgen, und diese halte er mit dem Abg. Mölling nicht für leicht, während der Abg. Becker dieselbe für leicht halte. Man könne aber nicht sagen, daß das, was für das demnächstige Steuergesetz erforderlich wäre, auch für das jetzt vorliegende Abschätzungsgesetz nothwendig sei, für dieses wäre es genügend, daß man wisse, daß überhaupt etwas umgelegt werden solle. Wenn man aber etwas umlegen wolle, so müsse eine Abschätzung der Grundstücke nach ihrem Reinertrage vorhergehen, es werde hier gewissermaßen der Repartitionsfuß gesucht, nach welchem umgelegt werden solle; wenn aber der Repartitionsfuß bestimmt werden solle, so könne davon abgesehen werden, wie groß die umzuliegende Summe sein und woher die Summe genommen werde. — Dann sei aber hervorgehoben worden, daß ein Streit der ver-

schiedenen Provinzen eintreten könne, über das, was aufgehoben werden solle, und die Herren hätten es für erforderlich gehalten, daß dieser Streit abgemacht werde, ehe man an die Abschätzung gehe; — dieß halte er nicht für nothwendig. Also diesen Streit der Provinzen wolle man vorher abmachen, einzelne Abgaben wolle man aufheben, bezweifle aber, ob sie demnächst aufgehoben würden. Das möge bei Einigen der Fall sein, und es sei erklärlich, daß man dasjenige, wofür man am wenigsten Aussicht habe, daß es für steuerlicher Natur erklärt werden könne, als wegfallend sichern wolle. Er hingegen, mit der Minderheit stimmend, wolle dieß der Entscheidung des Landtages ruhig überlassen. Die Herren hätten dann gesagt: das Münsterland sei dabei gar nicht gefährdet, und wenn nur die Schätzung und Contribution umgelegt würden, wäre das Münsterland im Vortheile. Daß nur Contribution und Schätzung demnächst umgelegt werden, sei nicht in Aussicht gestellt, noch von ihm oder sonst gerecht gefunden. Wenn dieselben also annähmen, daß der Landtag seine Entscheidung so ungerecht fassen könne, warum könne er dann nicht auch annehmen, daß der Landtag Lasten aufheben werde, welche gar nicht steuerlicher Natur wären. Einige Redner hätten gesagt, die Ordinargefälle seien sämtlich als steuerlicher Natur anzusehen, er könne dieß nicht. Wenn er nun glauben oder annehmen wolle, daß diese sämtlich unentgeltlich aufgehoben werden könnten, dann werde das Münsterland gewiß benachtheiligt sein. Er wolle aber vertrauen darauf, daß dieß nicht geschehen werde, und damit sei zugleich erledigt, was von den Herren vorgebracht worden sei. Nur auf das, was der Abg. Becker gesagt, habe er noch Einiges zu bemerken. Derselbe gehe zwar nicht so weit, als der Antrag der Mehrheit, er sage, es müsse, ehe die Steuern umgelegt würden, bestimmt sein, was und wie es umgelegt werden solle. Das sei richtig, das „Was“ werde bestimmt in dem Steuergesetz, das „Wie“ durch die Abschätzung. Der Abg. Becker sage, er wolle beides zugleich erledigt haben. — Auch dagegen habe er nichts. Der Minderheitsantrag habe keineswegs, wie der Abg. Becker hervorgehoben, gesagt, es solle das für das Steuergesetz Erforderliche erst untersucht werden, wenn die Schätzung vollendet sei, im Gegentheil, mit der Schätzung solle solche Untersuchung angefangen werden. Die Schätzung werde beendet im Jahre 1860, die Untersuchung solle aber jetzt angefangen und beendet werden vor dem Steuergesetz. Dieß werde aber vor 1860 zu Stande kommen, und so noch eher feststehen, was umgelegt werden solle, als wie dieß vorzunehmen. Jetzt wolle aber die Mehrheit die Beendigung der Untersuchung für das Steuergesetz vor dem Anfange der Abschätzung, also, was umgelegt werden solle, solle fest bestimmt werden, ehe man durch Abschätzung mit der Untersuchung anfangen, wie es umgelegt werden solle. Dann habe der Abg. Becker hervorgehoben: es könne Einfluß haben, ob die Gebäudesteuer mit hinzu genommen werden solle oder nicht, das gehöre aber nicht hierher. Es sei dieß eine spezielle Bestimmung des Abschätzungsgesetzes. Wenn dann der Abg. Wibel meint — allerdings



wisse er nicht, ob er denselben richtig verstanden habe — die Regierung würde nicht an die Arbeit gehen, wenn hier ein solcher Beschluß, wie er von der Mehrheit beantragt, gefaßt würde, so sei er, wenn er damit meint, die Regierung werde dann nicht an die Abschätzung gehen, mit ihm einverstanden, aber nicht, wenn derselbe meint, die Regierung werde nicht daran gehen, zu untersuchen, was steuerlicher Natur sei oder nicht. — Zu dem Becker'schen Amendement wolle er nur kurz bemerken, daß ihm dasselbe nicht anwendbar scheine, es werde sich auch dann noch fragen, wann ist der Weg gefunden? Würde das als der Weg anerkannt, wenn die Staatsregierung erklärte, der Weg ist in Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag gefunden, dann läge im Antrage nichts. So wird bei jedem Wege erst entschieden werden müssen, ob derselbe ein dem Antrage entsprechender Weg sei, und dann werde der Streit wieder anfangen, und es wäre kein Nutzen erreicht. —

Berichterst. der Mehrheit, Abg. Janßen: Er wolle nur einige Worte noch vorzutragen sich erlauben, denn für den Mehrheitsantrag hätten schon so viele gesprochen, während der Minderheitsantrag nur durch den Abg. Pancraz vertheidigt sei. Zwar habe der Abg. v. Finckh später noch Einiges für den Minderheitsantrag vorgebracht, doch werde dieß die meisten Abgeordneten noch mehr bestimmen, den Mehrheitsantrag anzunehmen. In der Sache selbst bemerke er nur folgendes: Es sei richtig, daß die Staatsregierung durch die früheren Landtage wiederholt aufgefordert sei, das Gesetz über eine Abschätzung der Grundstücke möglichst bald vorzulegen, allein, man habe dabei gewiß immer vorausgesetzt, daß die Frage, was nach der neuen Schätzung umzulegen sei, wenn nicht vorher, doch wenigstens zugleich mit dem Beginn der Schätzung ihre Erledigung gefunden haben müsse. So sei auch in allen andern Ländern verfahren, und man habe dort entweder das Steuergesetz und das Schätzungsgesetz mit einander verbunden, oder beide gleichzeitig dem Landtage vorgelegt. Der Ausschuß habe nur ein Beispiel finden können, daß in gleicher Weise, wie hier, verfahren sei — nämlich in Hannover, und dort habe dieß Verfahren nur Unheil hervorgebracht, so daß in Hannover trotz langjähriger Verhandlungen die Steuerausgleichung noch nicht durchgeführt sei. (Der Redner verliest hier einen kurzen Abschnitt aus einer Schrift des früheren hannoverschen Finanzministers Lehzen, über den Staatshaushalt Hannovers, Seite 332 und 333.) Die Mehrheit des Ausschusses wünsche daher, daß dieses Beispiel Hannovers zur Warnung dienen möge. — Bei dem guten Willen, den Staatsregierung und Landtag jetzt hätten, mit der Beordnung des Steuerwesens voranzugehen, sei es ein Leichtes, sich über die aufzuhebenden Lasten zu verständigen, später falle dieß schon schwerer, und die Staatsregierung habe dann nicht einmal mehr die Macht, einen ungerechten Beschluß des Landtags zu hindern. Man möge sich doch nur die spätere Sachlage denken: wenn nach beendeter Schätzung die Staatsregierung ihr Register der aufzuhebenden Lasten vorlege, so werde natürlich sofort Einverständnis dar-

über herrschen, daß jedenfalls die Contribution und Schätzung nun umzulegen sei. Dann werde die sehr hohe münstersche Schätzung (denn daß sie hoch sei, folge daraus, daß im Jahre 1814 im alten Herzogthum 6 Monate addit. Contribution gleich gestellt seien, 4½ Monaten addit. Schätzung) umgelegt, und ein Theil derselben auf das alte Herzogthum gewälzt, ohne daß letzteres die Gewißheit habe, seine Nebenlasten, z. B. Delinquentenkosten u. s. w. zur Umlegung zu bringen. Ja die Staatsregierung müsse machtlos zusehen, wenn eine Last, von deren steuerlicher Natur sie überzeugt sei, nicht zur Unterjochung gebracht werden könne, weil die Mehrheit des Landtags sich etwa dagegen erkläre. Was solle die Staatsregierung dann anfangen? Sie müsse entweder die ganze Umlegung verschieben, oder eine Ungerechtigkeit passiren lassen. Beides sei nicht zu wünschen. Es sei gesagt worden, der Antrag der Mehrheit werde keinen Beifall finden; er glaube das Gegentheil, er glaube, daß das ganze Land ihn, vielleicht mit Ausnahme der Münsterschen Landestheile, freudig begrüßen werde, wie denn derselbe jetzt schon bei außerhalb der Versammlung stehenden sachkundigen Personen, vielen Beifall gefunden habe. Es sei ferner gesagt, die Staatsregierung werde den Antrag der Mehrheit nicht annehmen. Er müsse das bezweifeln, glaube vielmehr, daß die Staatsregierung um so mehr ihn annehmen werde, weil darin das Vertrauen ausgesprochen liege, daß der Landtag mit der jetzigen Staatsregierung sich bald einigen werde. — Endlich sei gesagt, es möge umgelegt werden, was da wolle, eine Bonifirung sei unter allen Umständen nothwendig; allein dieses Verfahren komme ihm fast so vor, als wenn man einen Dampfbugger anschaffen wollte, ehe man wisse, ob man einen Fluß habe, der auch auszubaggern sei. Daß von dem Abg. Becker gestellte Amendement schade zwar nicht, allein es bringe auch keinen Nutzen, er möge dessen Annahme daher nicht empfehlen, vielmehr bitten, einfach bei dem Mehrheitsantrage zu verbleiben.

Präsident: Der Abg. Pancraz habe zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort verlangt, es bemerke derselbe jetzt schriftlich, er habe nicht gesagt: der Antrag der Mehrheit finde im Lande keinen Beifall, er habe in dieser Beziehung von dem Antrage der Mehrheit nicht gesprochen. — Damit sei die Sache erledigt.

Es kommt nun zunächst der Verbesserungsantrag des Abg. Becker zur Abstimmung, derselbe wird abgelehnt. Hierauf folgt die namentliche Abstimmung über den Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Derselbe wird mit 25 gegen 18 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Rüder, Schmedes, Strackerjan II., Strodthoff, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Bargmann, Becker, Böckel, Bulling, Feldbus, Folte, Frank, Fuhrken, Goose, Janßen, Kasten, Klavemann, Lübbers, Quersen, v. Lüchow, Mölling, v. Münster.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Rösener, Strackerjan I., Sudendorf, v. Wed-



derkop, Zedelius mit der Motivirung, weil er bei dem gegenwärtigen Stande der Sache den Antrag der Erreichung des Zweckes für wirklich nachtheilig halte, des Zweckes nämlich der baldigsten Umlegung sämmtlicher Grundabgaben, welche erweislich steuerlicher Natur sind. — v. Berg, Böker, Bothe, Crone, Driver, Ferneding, v. Finckh, Kindt, Lehmkuhl, Morell, Nieberding, Noell, Pancraß.

Präsident: Es werde sich nun fragen, ob der Landtag es für angemessen halte, noch auf die Berathung der vierten präjudiziellen Frage einzugehen. Er werde daher die Frage zur Abstimmung bringen: ob der Landtag, bevor von der Staatsregierung auf den soeben gefaßten Beschluß eine Erklärung abgegeben werde, auf die Berathung des unter IV. des Ausschußberichts verhandelten Gegenstandes einzugehen beabsichtige.

Abg. Wibel: Die Frage verstehe er so, daß nur heute, wegen der vorgerückten Zeit, nicht auf die Berathung dieses Gegenstandes eingegangen werden solle, aber sonst wüßte er nicht, warum überhaupt nicht dieser Gegenstand mit erledigt werden solle.

Präsident: Er sei allerdings der Meinung gewesen, daß die Frage generell zu stellen sei, weil Zweifel darüber, ob es überhaupt angemessen sei, gegenwärtig auf diese Frage noch einzugehen, erhoben worden wären.

Abg. Pancraß: Nach seiner Ansicht könne der Landtag überhaupt an die Berathung dieser Frage gegenwärtig nicht mehr gehen, denn es sei eben beschlossen worden: „die Staatsregierung ist zu ersuchen, sich vor der speciellen Berathung des Gesetzes mit dem transitorischen Zusatz einverstanden zu erklären.“ Also könne man, da die Gebäudesteuer sich auf die speziellen Bestimmungen des Gesetzes beziehe, auf diese, und überall auf das Gesetz nicht weiter eingehen, bis eine Erklärung der Staatsregierung erfolgt sei.

Abg. Mölling: Die Frage, welche im IV. Abschnitt des Berichts behandelt werde, ob die Gebäudesteuer nach dem Brandkassentaxat, oder nach dem Miethwerth zu vertheilen sei, greife nicht in das Spezielle des Abschätzungsgesetzes, sei eine allgemeine Frage, es könne daher auf dieselbe eingegangen werden. Die Berathung verursache keinen Zeitverlust, da keine weiteren Gegenstände zur Verhandlung vorlägen, und deshalb sei er der Meinung, diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Abg. Wibel: Er sehe nicht ein, warum der Landtag so schüchtern, wie die Herren, welche in der Minorität geblieben, befürchten solle, die Staatsregierung werde dem, was von der

Mehrheit des Landtags als das Beste anerkannt worden sei, nicht willfährig entgegen kommen, und den von dem Landtage gewünschten Gesetzentwurf nicht ausarbeiten lassen. Er habe nun den Glauben, daß die Staatsregierung dem Wunsche des Landtags entsprechen werde und der Abg. von Finckh habe ihn gewiß auch. — Gegen das Herkommen der früheren Landtage würde aber ein solches Verfahren entschieden verstoßen, denn früher sei man niemals bei einem Beschluß, welcher von der Ansicht der Regierung abwich, stehen geblieben, sondern der Landtag habe ruhig fortberathen bis an das Ende seiner Tage, welche dann allerdings oft gezählt gewesen seien, und habe erwartet, welche Erklärung von der Staatsregierung kommen werde. Das hätten die früheren Landtage gethan, die allerdings wenig Nachgiebigkeit gehabt hätten, und der jetzige Landtag mit seiner nachgiebigen Majorität sollte es nicht thun?

Präsident: Die Bemerkung des Abg. Wibel in Beziehung auf die Minderheit veranlasse ihn zu der Erklärung, daß ein Mitglied der Mehrheit des Ausschusses die Aussetzung der weiteren Verhandlung über Nr. IV. bei ihm beantragt habe.

Abg. Pancraß: Er wolle bemerken, daß, wenn man es mit einem gewöhnlichen Beschlusse zu thun hätte, man wohl weiter berathen könne, hier aber, wo da stehe, die Staatsregierung solle sich vor der speciellen Berathung des Gesetzes mit dem transitorischen Zusatz einverstanden erklären, könne man doch unmöglich weiter berathen, so lange darüber keine Erklärung der Staatsregierung erfolgt sei.

Abg. v. Finckh: Nach dem, was der Abg. Pancraß bereits gesagt, könne er sich darauf beschränken, zu constatiren, daß die Rollen gegenwärtig gewechselt seien. Jetzt glaube der Abg. Wibel, er glaube aber nicht.

Der Präsident bringt hierauf die Frage, ob die Versammlung auf die weitere Berathung des Abschnittes IV. des Ausschußberichtes eingehen wolle, zur Abstimmung, und es wird dieselbe gegen 15 Stimmen verneint. Sodann zeigt derselbe der Versammlung an: der Abg. Abels habe wegen dringender häuslicher Angelegenheiten, welche seine Anwesenheit unerlässlich machten, um einen abermaligen Urlaub von 14 Tagen gebeten; er frage die Versammlung, ob sie diesen Urlaub bewilligen wolle? (Der Urlaub wird bewilligt.) Endlich bemerkt der Präsident, daß wegen Mangels an hinreichend vorbereiteten Berathungsgegenständen die nächste Sitzung sich noch nicht bestimmen lasse, es werde dieselbe unter Vertheilung der Tagesordnung angesagt werden und schließt die Sitzung.